R. m. o 32.

J. Weissensteins,
Director des Handlungs-Instituts
zu Elberfeld,

Gründliche Unterweisung in der Handlungswissenschaft

nach
der Darstellung
des
Herrn Prof. Büsch in Hamburg.

Elberfeld 1798
im Comptoir für Litteratur
und bei dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BIBERACENSIS.

Vorrede.

Folgende Blätter sind nicht nur dem Unterrichte der Jugend, sondern allen denen gewidmet, die sich nach gründlichen Einsichten in Handlungsgeschäften umsehen, wie auch denen Vorstehern von Comptoiren, welchen daran gelegen ist, daß ihre Lehrlinge richtige Begriffe von ihrer Berufswissenschaft erhalten.

Erfahrung allein ist nicht hinreichend, führt einen zu langen Weg, und ist gewöhnlich eine allzu theure Lehrmeisterin.

Eine Praxis auf Theorie gegründet, gehet sichern Gang; aber Praxis ohne Theorie ist Quacksalberei.

Es giebt freilich oft Fälle, wo ohne vorhergegangene Kenntniß Handlung getrieben wird; allein mit welchem Erfolg? das ist eine andere Frage. Es giebt Unwissende in allen Ständen. Ist aber der Welt damit gedient?

Je mehr gründliche Kenntnisse in allen Ständen des bürgerlichen Lebens verbreitet werden, desto besser wird es um die ganze Gesellschaft der Menschen stehen; und in dieser Absicht sind gegenwärtige Blätter in der Form, wie sie erscheinen, von mir ausgearbeitet worden.

Sie sind ein genauer Auszug des Herrn Prof. Büsch Darstellung der Handlung, und ich hoffe, sowohl Lehrern als Lehrlingen einen

einen angenehmen Dienst geleistet zu haben.

Alle Paragraphen beziehen sich auf das genannte Werk, das demnach zur weitern Ausführung gebraucht werden kann. Die angehängte Fragen sind zu der bei dem Unterricht so unentbehrlichen Wiederholung bestimmt. Man kann sie entweder mündlich oder zur Ermunterung des Privatfleißes schriftlich beantworten lassen; auch können wißbegierige Jünglinge, denen es am mündlichen Unterricht eines Lehrers fehlt, durch dieses Hülfsmittel sich selbst unterrichten und prüfen, ob sie das Gelesene begriffen und behalten haben? Denn das ist kein Unterricht, wenn man nur vorliest, oder vorlesen läßt, ohne das Vorkommende zu berichtigen, und durch Fragen zu analysiren, die Begriffe zu entwickeln, und dem Gedächtniß einzuprägen.

Nun erst, wenn der Jüngling mit diesen Grundbegriffen bekannt ist, wird er mit Nutzen andere Schriften von seiner Berufswissenschaft lesen, und mit Verstand arbeiten. Denn wer blos eine Sache mechanisch treibt, der wird in verwickelten Fällen sich nicht zu helfen wissen, und bei dem stehen bleiben, was ihm sein Meister gezeigt hat.

Vorzüglich aber habe ich dieses Werk zum Gebrauch für das hiesige Handlungs-Institut, und für diejenigen jungen Leute geschrieben, die sich unter meiner Anleitung in dieser Erziehungs-Anstalt der Handlung widmen. Dieser Unterricht gehet, nebst den übrigen Vorbereitungswissenschaften (z. B. dem Unterricht in der Deutschen, Französischen, Englischen und Italiänischen Sprache, die Geschichte, die Geographie, Naturgeschichte, Schönschreiben, Rechnen rc. rc. wozu besondere Lehrer und Lehrstunden für die Zöglinge des Instituts ange-

ord-

ordnet sind) gewöhnlich voran; damit sie nicht unvorbereitet zu einer Wissenschaft kommen, an welcher zur Erhaltung der Ordnung in Handlungsgeschäften so unendlich viel gelegen ist.

Elberfeld, d. 1. Junii
1798.

Weissenstein.

Druckfehler.

S. 8 Zeile 10 statt hier, lies ihr.
— 8 — 11 — demselben, lies denselben.
— 13 §. 9. — nicht mehr, lies nicht —
— 18 §. 2. — welches Frankreich, lies, welches in Frankreich.
— 28 Zeile 16 statt fallen immer, lies fallen —.
— 34 — 5 muß auf dem o in Entrepôt ein Circumflex seyn.
— 44 — 7 statt ihrer Handlung, ließ der Handlung.
— 47 — 6 — statt etwas berechne, lies etwas dafür berechne.

Man bittet den Leser vor allen Dingen diese angezeigten Fehler zu corrigiren, und die Buchbiuder den besonders gedruckten Quartbogen an seine Stelle zu setzen.

Allgemeine Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Einleitung.

§. 1.

Handeln heißt: einen Vorrath von Produkten der Natur oder der Kunst anschaffen, und sie mit Vortheil, oder nach den Umständen auch mit Verlust, andern wieder abtreten.

§. 2.

In dem bloßen Tauschhandel werden Produkte der Natur oder der Kunst gegeneinander veräussert.

§. 3.

Der Gebrauch des Geldes hat den Tauschhandel fast ganz verdrängt.

§. 4.

Nach der natürlichen Ordnung sollte in der Handlungswissenschaft zuerst von den Waaren, darauf von den verschiedenen Arten der Handlung, drittens von den Hülfsgeschäften, viertens vom Gelde, fünftens von der Politik gesprochen werden; da aber das Geld die erste Erforderniß in der Handlung ist: so theilen wir die Handlungswissenschaft in 5 Bücher.

Das 1ste wird handeln von dem Gelde, und von den, die Stelle des Geldes vertretenden Zeichen.

Das 2te von den Waaren.

Das 3te von den verschiedenen Arten der Handlung.

Das 4te von den Hülfsgeschäften bei der Handlung.

Das 5te von der Handlungspolitik, und von den Handlungsrechten im Allgemeinen.

§. 5.

Das erste Buch enthält folgende Kapitel:

Das 1te Kapitel von dem Gelde überhaupt, und dem Verhältnisse des Goldes und Silbers.

Das

Das 2te Kapitel von den Banken und Actien.

Das 3te Kapitel von der Circulation des Geldes.

Das 4te Kapitel von den Zinsen und dem Credit.

Das 5te Kapitel von dem Gelde verschiedener Staaten, und von dem Pari.

§. 6.

Das zweite Buch von den Waaren enthält folgende Kapitel:

Das 1ste Kapitel von den Waaren überhaupt.

Das 2te von den verschiedenen Arten der Waaren.

Das 3te von Maaß und Gewicht, Tara und Rabatt.

Das 4te von der Bestimmung des Preises der Waaren, von den Waarenberechnungen, und von den Speculationen eines Kaufmanns.

§. 7.

Das dritte Buch, welches von den mancherlei Arten, die Handlung zu betreiben, handelt, enthält folgende Kapitel:

Das 1ste von der sogenannten proper- oder eigenen Handlung.

Das 2te von dem Commißionshandel.

Das 3te von dem Transito- und Speditionshandel.

Das 4te von der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen.

Das 5te von den öffentlichen Handlungs-Compagnien.

Das 6te von einigen minder gewöhnlichen Arten, die Handlung zu betreiben, nämlich:

Vom Groß-Aventurehandel.

Vom Prämienhandel.

Vom Actienhandel rc.

§. 8.

Das vierte Buch, welches von den Hülfsgeschäften der Handlung handelt, enthält folgende Kapitel:

Das 1ste von der Schifffahrt.

Das 2te vom Verlust bei der Seefahrt, oder von Havarien.

Das 3te von den Assekuranzen.

Das 4te von der Bodmerei.

Das 5te von der Mackelei.

Das 6te vom Buchhalten.

Das 7te von Bankerotten.

§. 9.

Das fünfte Buch von der Handlungspolitik, enthält folgende Kapitel:

Das 1ste handelt von den Veränderungen der Handlungspolitik von den ältesten Zeiten bis auf unser Jahrhundert.

Das 2te gibt allgemeine Grundsätze der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel.

Das 3te spricht von der Handlungspolitik in Ansehung des Colonie-Handels.

Das 4te von der Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels.

Das 5te von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels.

Das 6te von der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt.

Das 7te von der Handlungspolitik in Ansehung verschiedener Hülfsmittel der Handlung, als: von Banken, Posten ꝛc. ꝛc.

Das 8te von der Handlungspolitik in Ansehung der Zölle.

Das 9te von den allgemeinen Handlungsrechten.

Grund=

Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Erstes Buch.

Vom Gelde überhaupt und den Zeichen desselben.

Das erste Kapitel.

Von dem Verhältnisse des Goldes und Silbers.

§. 1.

Bei dem Umsatz des Geldes kommt es vorzüglich darauf an, zu wissen, wie viel Gold und Silber man für eine gewisse Waare bekomme, welches bei ganz reinem Gold oder Silber sich unmittelbar durchs Wägen würde ausmachen lassen.

§. 2.

Weil aber das reine Gold und Silber zu weich sind, und in dem täglichen Gebrauch als Münze zu viel Abgang leiden würden: so ist man genöthigt, in deren Ausmünzung beiden einen Zusatz, gewöhnlich von Kupfer, zu geben, wodurch sie härter werden. So ist z. B. im Hamburger Silbergelde nur $\frac{3}{4}$ oder 12 Loth in der Mark rein Silber, das übrige aber Kupfer.

Der Zahlwerth, die Größe und das Gewicht der Münzen heißt hier Schrot.

Das reine Silber oder Gold an demselben heißt Korn. Das Gewicht der Münzen wird nach Assen bestimmt, welches man in Krusens Comptoristen nach den gangbarsten Verhältnissen finden kann.

§. 3.

Das Gold- und Silbergewicht ist gemeinlich eine Mark. 1 Mark Silber hat 16 Loth. 1 Mark Gold hat 24 Karat. In Deutschland gilt die kölnische Mark, welche 4864 Holl. Assen schwer ist. In Holland und Frankreich gilt die Mark Troy, welche 5120 Holl. Assen schwer ist.

Vor

Vor ungefähr 30 Jahren ist in einem großen Theile Deutschlands ein Münzfuß eingeführt worden, nach welchem 20 Guld. 1 Mark fein Silber enthalten sollen. In einigen Kreisen von Deutschland ist der 24 Guld. Fuß erwählt.

§. 4.

Eine jede Münze ist ein Werk der Kunst, welches nicht ohne Kosten verfertigt werden kann; diese Kosten werden gemeiniglich auf den Werth der Münzen gesetzt, und Schlagschatz genannt. Frankreich münzte $8\frac{1}{5}$ pC. theurer aus, als es einkaufte, dieß war also sein Schlagschatz. England hat keinen Schlagschatz und müssen die Münzkosten vom Parlament bewilligt werden.

§. 5.

Das Gold kostet im Verhältnisse zu seinem Werth am wenigsten zu münzen. Grobe Silbermünzen kosten weniger als kleine. Die Scheidemünze kostet das meiste. Um diese Kosten gut zu machen, giebt man ihr mehr Zusatz. Das geringe Geld wird gemeinlich von Kupfer gemacht.

§. 6.

Das Gold hat bei allen Völkern einen grös-

sern Werth als das Silber. In den meisten Ländern von Europa verhält sich das Silber zum Golde, wie 1 zu 14½. Seit der Entdeckung von Amerika hat sich das Gold sehr vermehrt; das meiste kommt aus Brasilien.

§. 7.

Das Kupfer findet sich am häufigsten in Schweden, Ungarn, Deutschland und Rußland. In Schweden sind die Kupfermünzen am schwersten, daher wird sein Kupfergeld häufig ausgeführt.

§. 8.

Die Kenntniß vom Gelde ist deswegen so wichtig, weil der Werth aller verkäuflichen Dinge darnach berechnet wird. Um den Preis einer Manufakturwaare richtig zu bestimmen, müssen folgende Punkte betrachtet werden:

Erstens, die Zeit.

Zweitens, der Arbeitslohn.

Drittens, das Materiale.

Viertens, die Zubereitungsmittel.

Fünftens, die Anlagen und Unterhaltung der Gebäude und Werkzeuge.

Sechs-

Sechstens, die Zinsen des Kapitals, womit ein Geschäft betrieben wird.

Siebentens, die Abgaben an den Staat.

§. 9.

Auch der Werth alles nutzbaren Eigenthums wird nach Geld berechnet, und kann derselbe nach den Umständen steigen oder fallen.

Das zweite Kapitel.
Von den Banken.

§. 1.

Da in den mittlern Zeiten die Handlung am lebhaftesten war, erfand man zu Genua, und nachher zu Venedig zwei verschiedene Einrichtungen unter der gemeinen Benennung der Bank, welche zum ersten Zweck hatte, die Mühe der baaren Auszahlungen zu erleichtern, die aber nachher auch viele andere Endzwecke zu erreichen gedient hat.

§. 2.

In Venedig legte die Kaufmannschaft an einen sichern Ort, unter Aufsicht der Obrigkeit,

Sum=

Summen Geldes nieder; ein jeder nach seinen Umständen, über welche Buch und Rechnung gehalten wurde, so daß, wenn einer dem andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung desselben übertragen lassen durfte. Diese Einrichtung ist Anno 1609 zu Amsterdam, und 1619 zu Hamburg nachgeahmt worden. Eine Bank dieser Art heißt Giro-Bank.

§. 3.

In Genua gab man denjenigen, die ihr Geld in die Bank einlegten, Zettel von einem gewissen Belauf, welchen ein jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte. So ist die Londner Bank 1694 eingerichtet worden.

§. 4.

Die Zettel einer solchen Bank, die man daher Zettelbank nennen kann, haben einen leichtern Umlauf als baares Geld, daher zieht man sie oft demselben vor.

§. 5.

Wenn eine solche Bank in gutem Credit steht, so kann sie sogar öfters größere Summen auszahlen, als bei ihr niedergelegt sind, wodurch

durch für die Eigener der Bank großer Vortheil entsteht.

§. 6.

Wenn aber die Bank ihre Zettel oder Noten nicht völlig zu bezahlen im Stande ist, so fallen diese Noten unter ihrem Zahlwerth.

§. 7.

Durch Kriege oder andre Staatsoperationen kann es (und ist schon) geschehen, daß eine solche Bank gänzlich in Verfall geräth.

§. 8.

Von den Banknoten ist das Papiergeld wohl zu unterscheiden, wie weit der Unfug mit dem Papiergelde gehen könne, haben wir in unsern Zeiten bei den Assignaten gesehen.

§. 9.

Staats-Obligationen sind ebenfalls nicht mehr mit dem Papiergelde zu vermengen, sondern als ein nutzbares Eigenthum anzusehen, welches so lange einen Werth behält, als der Staat im Stande ist zu bezahlen.

§. 10.

Solche Staats-Obligationen können sogar in ih-

ihrem Werthe gewinnen, wenn durch gute Wirthschaft der Staat in Aufnahme kommt; sie können aber auch sehr verlieren, wenn die Finanzen eines Staats zerrüttet werden.

§. 11.

Eben dieses gilt auch von den Actien großer Handlungsgesellschaften.

Das dritte Kapitel.

Von der Circulation des Geldes.

§. 1.

Das Geld ist gegenwärtig das allgemeine Mittel, die Dienste und Arbeiten anderer zu belohnen, und zwar deswegen, weil jeder dadurch sich hinwiederum seine Bedürfnisse verschaffen kann. Man hat es gewählt, weil es den möglich kleinsten Raum einnimmt, sich in die kleinsten Theile ohne Schaden zertheilen läßt, und keinem Abgange unterworfen ist.

§. 2.

Je häufiger nun das Geld für geleistete Dienste aus einer Hand in die andere kommt,

desto

desto mehr gewinnt der Staat. Hiebei machen aber die Dienste das Gute. Von dem Gelde, das z. B. unter Spielern circulirt, hat der Staat keinen Nutzen.

§. 3.

Es können in einem Staate viele Geldgeschäfte getrieben werden, und das Volk doch arm und elend seyn.

§. 4.

Die Circulation des Geldes ist entweder einheimisch oder ausländisch.

§. 5.

Die nützlichste Circulation entsteht durch die verschiedenen Klassen der Staatsbürger. Diese sind:

Erstens, die Bauern oder Landleute.

Zweitens, die Bürger, oder Handwerker und Kaufleute.

Drittens, die Gelehrten, Soldaten, Staatsbediente rc. rc.

In gut eingerichteten Ländern muß der Bauernstand den fünften Theil des Volks ausmachen.

Die ausländische Circulation entsteht durch die Bedürfnisse, welche ein Staat aus entfernten Ländern zieht, und kann sehr nützlich, oft aber auch schädlich werden.

Das vierte Kapitel.

Von den Zinsen und dem Credite.

§. 1.

Zinsen sind ein Ersatz für die Benutzungen eines geliehenen Kapitals. Man nennt sie auch Interesse, und sie werden gewöhnlich vom 100 gegeben.

§. 2.

Die Zinsen richten sich nach den Umständen, und sind hoch, da, wo der Gläubiger keinen Schutz von den Gerichten hat, wo das Geld unsicher steht, und wo wenig Geld unter dem Volk ist. Im entgegen gesetzten Fall sind sie niedrig.

§. 3.

Credit ist das Zutrauen, das man in seinen Schuldner setzt. Der Credit ist:

Erstlich, Hypothekarisch, wenn er auf Pfändern beruht.

Zweitens, Persönlich, wenn er blos auf der Person des Schuldners beruht.

§. 4.

Da der Wohlstand des Kaufmanns von seinem persönlichen Credit abhängt; so muß er alles anwenden, um diesen zu erhalten. Er muß rechtschaffen seyn, fleißig, vorsichtig, kein Verschwender, Ordnung in seinen Geschäften halten, sich in keine gewagte Unternehmungen einlassen, richtig bezahlen ꝛc.

§. 5.

Je niedriger die Zinsen in einem Lande sind, desto vortheilhafter ist es für die Handlung.

§. 6.

Auch auf den Ackerbau haben die Zinsen Einfluß. Wo hohe Zinsen sind, ist der Kaufpreis der liegenden Gründe niedrig, und wo die Zinsen niedrig sind, ist derselbe hoch.

§. 7.

Die Zinsen für Staatsschulden sind gemeinlich etwas niedriger als andre; doch richten sich auch diese nach der Sicherheit.

Die Kammer von Hamburg gibt 2 p°/o.
Der kaiserliche Hof gibt 4 bis 5 p°/o.

§. 8.

Zu hohe und ungerechte Zinsen werden Wucher genannt. Der Wucher ist sowohl schändlich als schädlich.

Das fünfte Kapitel.

Vom Pari.

§. 1.

Es wäre ein Vortheil für die Handlung im Allgemeinen, wenn die handelnden Staaten Geld von einerlei Benennung und Gehalt hätten, allein solche Vereinigung ist nie zu hoffen.

§. 2.

In den mittlern Zeiten wurde das Silber gewogen, und man gebrauchte dazu das Gewicht der Stadt Troyes in Champagne, welches Frankreich Livre, in England Pfund, in Italien Lire genannt wurde. In Deutschland

land bediente man sich dazu eines halben Pfundes, oder der Mark, und richtete sich dabei nach dem Gewichte der Stadt Köln, daher köln. Mark.

§. 3.

Seit dieser Zeit sind die Sachen aber sehr verändert worden, so daß jetzt ein französischer Livre ohngefähr den 110ten Theil eines Pfundes ausmacht.

§. 4.

Da nun jedes Land seinen eigenen Münzfuß hat, so ist beim Handel eine Vergleichung der Münzen nach ihrem innern und wahren Werthe durchaus nothwendig.

§. 5.

Diese Vergleichung der verschiedenen Münzsorten wird das Pari genannt. Um die Ausrechnung des Pari zu erleichtern, hat man Tabellen verfertigt, in welchen der Werth der verschiedenen Münzen auf Holländische Assen reducirt ist. Um also das Pari von zwo verschiedenen Münzen zu finden, braucht man nur die Anzahl ihrer Assen, welche sie enthalten, miteinander zu vergleichen. Z. B.

1 Crusados hat 276 Assen, und 16 Schill. Hamburg. Bco. haben 176 Assen; wie verhält sich der Crusados zu Schill. Bco.

Crusados?	1
1	276
176	16

$25 \frac{1}{11}$ Schill. Bco.

§. 6.

Die Münzen sind mancherlei Veränderungen unterworfen, auf welche man bei ihrer Vergleichung sehen muß.

§. 7.

Eine Giro-Bank, wo das Geld liegen bleibt, erhält dasselbige in seinem bestimmten Werth; das in der Hamburg. Bank niedergelegte Silber muß auf 15 Loth 12 Grain raffinirt werden.

§. 8.

Die Hamburg. Bank dienet also am sichersten zum Vergleich der im Handel vorkommenden Münzen, z. B. $9\frac{15}{48}$ Thlr. Bco. enthalten eine feine Mark; $13\frac{1}{3}$ Thlr. sächsisch enthalten ebenfalls eine feine Mark. Wie verhält

hält sich also der sächsische Thlr. zum Hamburg. Bco. Thlr.? Circa $1\frac{1}{4}$.

§. 9.

Das Verhältniß des Goldes und Silbers richtet sich nach den Umständen, oft ist es höher, oft niedriger. Wenn 1 Ducat in Hamburg 6 Mark Bco. gilt, so ist er mit dem Silber pari.

§. 10.

Ist der Preis desselben höher oder niedriger, so wird er nach p$\frac{o}{o}$. gerechnet. Wenn z. B. das Gold 2 p$\frac{o}{o}$. höher als Bco. ist, so stehet der Satz also: 100 Mark in Ducaten sind werth 102 Mark in Bco. was betragen also 600 Mark, oder 100 Stück Ducaten; ist aber der Ducaten 2 p$\frac{o}{o}$. schlechter, so thun 102 Mark in Ducaten 100 Mark Bco.

§. 11.

Die Zugabe, welche man hinzuthun muß, um eine schlechte Münze einer bessern gleich zu machen, wird Agio oder Aufgeld genannt, und nach p$\frac{o}{o}$. berechnet. Ist eine Münze 3 p$\frac{o}{o}$. schlechter, so heißt es 103 thun 100, und nicht 100 thun 97.

Das sechste Kapitel.

Von den Wechseln.

§. 1.

Um die Zahlungen in der Ferne zu erleichtern, hat man ein sehr einfaches Mittel erfunden, welches darin besteht, daß sich Gläubiger und Schuldner miteinander verwechseln. Z. B. Arnold in London ist an Bernhard in Elberfeld 500 Pf. Sterl. schuldig. Nun sucht B. jemand in seiner Stadt, der nach London zu bezahlen hat; er findet den Caspar, dieser ist an den Diederich in London 500 Pfund schuldig. Nun verwechseln sich Gläubiger und Schuldner. Bernhard nimmt sein Geld von Caspar, und Diederich von Arnold.

§. 2.

Zu einem vollkommenen Wechsel gehören also vier Personen.

Erstlich, der, welcher den Wechsel kauft, um zu bezahlen, oder zu remittiren — der Remittent.

Zweitens, der Verkäufer des Wechsels, der seinen auswärtigen Schuldner anweiset,

an

an eine gewisse andere Person zu bezahlen — der Trassent.

Drittens, der, welcher die Schuld zu heben angewiesen wird, und also den empfangenen Wechsel dem, der ihn bezahlen soll, präsentirt — der Präsentant.

Viertens, der, welcher das Geld zahlen muß, und also den Wechsel annimmt oder acceptirt, wodurch er sich für schuldig erkennt, denselben zu bezahlen — der Acceptant.

§. 3.

Wenn es aber zutrifft, daß ein Kaufmann an eben dem Ort, wo er zu fodern hat, auch bezahlen soll, so darf er keinen Wechsel kaufen, sondern er wird Remittent und Trassent zugleich.

§. 4.

Ein Wechsel ist von einer bloßen Assignation oder Anweisung wohl zu unterscheiden. Beide weichen in Form und Recht sehr von einander ab.

§. 5.

Da ein Wechsel sehr strenge bindet, so werden öfters bloße Schuldverschreibungen in

Wechselform ausgedrückt, wo sich der Aussteller des Wechsels zugleich als Zahler oder Acceptant unterschreibt.

§. 6.

Die gewöhnlichen Formulare, deren man sich bei Wechseln bedient, sind folgende:

I.

2000 fl. Bco. Hamburg, d. 1. Junii 1798.

Zwei Monate nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von Herrn Johannes Meier, Zweitausend Gulden Banco, Valuta von demselben, laut Advis von

Wilhelm Sauer.

An Herrn Ludwig Forster
in Amsterdam.

II.

2000 fl. Bco. Hamburg, d. 1. Junii 1798.

Zwei Monate nach Dato zahlen E. E. gegen diesen meinen Prima-Wechsel, an die Ordre von Herrn Heinrich Dreier, Zweitausend Gulden Banco, Valuta in Rechnung, und stellen es à Conto, laut Advis von

Wilhelm Sauer.

An Herrn Friedrich Carp
in Amsterdam.

III.

III.

Bco. Mark 2060 Hamb. d. 1. Junii 1798.

Sechs Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an Herrn Peter von Dortheim, oder dessen Ordre, Zweitausend Sechzig Mark Banco, Valuta von demselben baar empfangen.

Acceptirt Adam Pünktlich.

Jacob Treumann.

Nota: das erste ist ein vollkommener Wechsel, der alles enthält, was als Grund der strengsten Wechsel-Verpflichtung gelten kann. Das zweite ist mehr eine Assignation; und das dritte eine bloße Schuldverschreibung, welche von einem Wechsel nichts als die Form hat, demohngeachtet sehr strenge bindet, und gemeinlich in Messen gegeben wird.

§. 7.

Durch das Wort Ordre wird dem Präsentanten das Recht gegeben, die Schuld, welche er vom Acceptanten zu fodern hat, auch an einen andern zu übertragen. Dies geschieht durch das Endossement, oder dadurch, daß man auf die Rückseite des Wechsels die Worte setzet: Für mich an die Ordre Herrn N. N. Dieser Endossate kann wieder Endossent werden, und sofort, bis auf die Verfallzeit, wo der letzte Endossat von dem Acceptanten sein Geld einfodert. Bezahlt dieser, so wird der Wechsel in seinen Händen gelassen, und das Geschäft ist ganz beendigt.

§. 8.

Bezahlt er nicht, so entsteht dem letzten Endossenten das Recht, seine Zahlung an seinen Endossenten aufs strengste zu fodern. Dieses Recht hat jeder Endossat bis zum Trassenten hinaus, an welchen sich am Ende alle halten können.

§. 9.

Die Frist zwischen der Ausstellung des Wechsels und dessen Zahltag macht es möglich, daß derselbe durch wiederholtes Endossiren zwischen mehreren, an ganz verschiedenen Orten wohnenden Kaufleuten circuliren oder giriren kann.

§. 10.

Die Erklärung, daß, und von wem die Zahlung des Wechsels vergebens gesucht worden, geschieht durch eine, von einem Notarius aufgesetzte Acte, der Protest genannt, in welchem vorzüglich erklärt werden muß, die Ursache, warum der Acceptant nicht bezahlt, und daß bei Einfoderung der Valuta von dem letzten Inhaber nichts versäumt worden sey. Da sich nun alle Endossenten vorzüglich an den Trassenten halten, so wird zu dem Ende ein neuer Wechsel aufgesetzt, welcher Rückwechsel oder Ricambio heißt, und welcher um so viel erhöht wird, als die Potestkosten, die Zinsen und das Briefporto betragen.

§. 11.

§. 11.

Die Entfernung der Oerter sowohl, als auch die Nothwendigkeit, einem Kaufmann zur Bezahlung eine billige Zeit zu lassen, bestimmen das sogenannte Uso, oder die Frist zwischen dem Tage der Ziehung und dem Tage der Zahlung. Der Uso richtet sich nach der Entfernung. Die gewöhnliche Zeit ist 2 Monat. In entfernten Welttheilen 6 Monat.

§. 12.

Um dem Bezogenen nöthigenfalls einen kleinen Aufschub zu lassen, sind noch einige Tage über den Verfalltag erlaubt, nach deren Ablauf aber mit aller Strenge des Wechselrechts angegriffen werden muß. Diese Tage heissen Respit- oder Respect-Tage (oder jours de grace). In Hamburg gelten deren 11, in London nur 4.

§. 13.

Große Summen werden nicht auf kurze Frist gestellt, damit der Kaufmann Rath schaffen kann. Ein Wechsel auf Sicht gibt dem Inhaber desselben das Recht die Bezahlungen zu fodern, wenn er will.

§. 14.

Wenn ein Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt

zahlt wird, so werden für die noch übrigen Tage die Zinsen bezahlt. Diese Zinsen heissen der Diskont, und werden von dem Vorschuß abgezogen. Bei Berechnung des Diskonts wird das Jahr zu 360 Tagen angenommen, und der Diskont ist meistens 4 p$\frac{o}{o}$. 3$\frac{7}{9}$.

§. 15.

Die Wechselplätze halten gegeneinander eine feste Valuta und eine veränderliche. Das heißt, von zwo Verhältnißzahlen zwischen zwei verschiedenen Münzen ist die eine veränderlich, die andere unveränderlich. Aus dieser Veränderlichkeit entsteht der Cours. Z. B. Holland gibt 250 fl. feste Valuta à 160 Thlr. in Elberfeld veränderliche Valuta, denn die 250 fl. bleiben immer, die 160 Thlr. aber steigen und fallen immer.

§. 16.

Die sogenannte Wechselreiterei besteht darinn, daß ein Kaufmann auf den andern trassirt, um Geld in die Hände zu bekommen. Da der Trassent aber von jedem Wechsel gewisse Diskonto bezahlen muß, so wird die Wechselreiterei ein verderbliches Spiel, das gemeinlich ein Vorspiel von Bankerotten ist, weil in

der

der Zeit selten so viel gewonnen werden kann, als die Zinsen im Diskonto tragen.

§. 17.

Das Pari im Wechselcours gründet sich auf den innern Gehalt der zu vergleichenden Münzen. Verändert ein Land seine Münze, so verändert sich auch das Pari.

§. 18.

In den meisten handelnden Staaten gehet die Rechnung auf ein Geld, das in keiner Münze existirt. Z. B. Liv. Sterl., Mk. Bco., Pezza dotto ꝛc. ꝛc. — Rthlr. welches eben deswegen unveränderlich ist.

§. 19.

Die Veränderung des Wechselcours beruhet auf den größern oder geringern Foderungen eines Staates gegen den andern; wenn z. B. Elberfeld von Holland mehr zu fodern hat, als umgekehret, so steht der Cours auf Holland niedrig. Hat hingegen Holland größere Summen zu fodern, so steht der Cours hoch. Wenn also der Trassent gewinnt, so verliert der Remittent, und gewinnt der remittent, so verliert der Trassent. Wenn z. B. 50000 fl.

Tratten, und zu gleicher Zeit nur 3000 fl. Rimessen sind; so werden die Remittenten ihren Vortheil suchen, und für 250 fl. nicht 160 Thlr. sondern weniger geben. Ist es aber umgekehrt, so haben die Trassenten Vortheil.

Zweites Buch.

Das erste Kapitel.

Von den Waaren.

§. 1.

Einen jeden Gegenstand der Handlung nennt man eine Waare. Jede Waare ist ein Produkt, entweder der Natur oder der Kunst. Das Produkt ist entweder roh oder verarbeitet, mehr oder weniger vollendet.

§. 2.

Es ist wichtig, dafür zu sorgen, daß die rohen Produkte der Natur im Lande selbst verarbeitet werden, ehe sie ausgeführt werden, und daß man, wo möglich, kein Produkt ganz roh ausgehen lasse.

§. 3.

Oft entsteht ein Gewinn bloß durch das Sortiren der rohen Produkte, ehe sie verkauft werden, wie z. B. bei der Wolle.

§. 4.

Die Kenntniß der Waaren ist von der äusserſten Wichtigkeit, aber von so großem Umfange, daß eines Menschen Alter nicht hinreichen würde, alle Waaren gründlich kennen zu lernen. Ein jeder Kaufmann soll die Naturgeschichte überhaupt, und die Kunstgeschichte (oder Technologie) verstehen; sodann aber sich vorzüglich auf die Kenntniß derjenigen Waaren legen, womit er handeln will.

§. 5.

Jeden Irrthum in der Waarenkenntniß muß der Kaufmann theuer bezahlen; und da der Betrug und die Verfälschungen der Waaren so häufig sind, so gehört dazu nicht gemeine Aufmerksamkeit. Welch' eine einfache Waare ist nicht das Korn! und doch gehört zu einer zuverläßigen Kenntniß des Korns sehr viel. Das Holz ist zwar eine sehr rohe Waare; aber der muß viel und lange mit Holz umgegangen seyn,

der eine gute Holzkenntniß erlangt hat. So ist es mit dem Wein, der Wolle, der Baumwolle, dem Eisen, den Farbstoffen, den Specereien, u. s. w.

§. 6.

Die Technologie oder Kunstgeschichte ist demjenigen, der mit Manufakturwaaren handelt, unentbehrlich. Mangel an Kenntniß in diesem Fache ist schon manches Menschen Verderben gewesen. Wie lange Uebung gehört dazu, oft nur einen einzigen Artikel kennen zu lernen?

§. 7.

Zwar glaubt mancher, dieser Kenntniß durch den Dienst des Maklers guten Theils enthoben zu seyn. Er hat Recht dazu; denn der Makler soll die Waare kennen, welche er behandelt, und diese Kenntniß wird ihm theuer genug in der Courtage bezahlt, welche in dem Waarenhandel $\frac{5}{6}$ p$\frac{o}{o}$. beträgt. Aber nicht in allen Handelsplätzen sind Mäkler, und auch der Makler kann irren.

§. 8.

Oft ist nur die Länge oder die Breite einer Waare, oder ein andrer geringer Umstand hinreichend, den Absatz derselben zu verhindern.

§. 9.

Schwerer als alles übrige ist die Beurtheilung der Arbeiten der ersten Hand in Manufakturen, deren Anfang das Spinnen ist.

Das zweite Kapitel.

Eintheilung des Waarenhandels.

---

§. 1.

Es giebt viererlei Arten des Waarenhandels.

Erstlich, der Produktenhandel; wenn eine Nation, die aus seinem Grund und Boden gewonnenen rohen Produkte andern Nationen verkauft.

Zweitens; der Koloniehandel; wenn eine Nation ein fremdes unbewohntes Land mit Einwohnern besetzt, und die Produkte der Kolonie weiter bringt.

Drittens, der Manufakturhandel; wenn eine Nation rohe Produkte verarbeitet, und seine fabricirte Waaren ausführt.

Viertens, der Zwischenhandel; wenn eine Nation die Produkte und Manufakturwaaren von einem Lande ins andre bringt. Commerce de Colonie, Commerce d'Entrepot.

§. 2.

In Absicht auf den Betrieb giebt es dreierlei Arten von Handlung:

1stens, Proper- oder eigene Handlung; wenn man für sich kauft und verkauft.

2tens, der Commißionshandel; wenn man für einen andern kauft oder verkauft.

3tens, der Speditionshandel; wenn man fremde Waaren weiter versendet.

§. 3.

Die Fischerei gehört zum Produktenhandel, und wird eingetheilt in die große und kleine Fischerei. Die große Fischerei bezeichnet den Heringsfang, die kleine den Wallfischfang.

Der Schiffbau, wenn eine Nation Schiffe bauet, um sie andern zu verkaufen, gehört zum Manufakturhandel.

§. 4.

Der Wechselhandel gehört zu den Hülfsmit-

teln

teln der Handlung. Andere Eintheilungen des Handels entstehen durch die Gegenstände derselben. Z. B. Tuch, Eisen, Farbstoffen ꝛc.

§. 5.

Endlich wird der Handel eingetheilt in Activ- und Passivhandel. Der Activhandel besteht darin, daß eine Nation dabei selbst thätig ist, daß sie Waaren hervorbringt, sie selbst verkauft, und fremde Bedürfnisse sich selber verschafft. Der Passivhandel ist, wenn eine Nation sich fremde Waaren zuführen läßt, und diese bloß consumirt.

§. 6.

Aus der Vergleichung des Gewinnes und Verlustes, bei dem Activ- und Passivhandel einer Nation, entstehet die Handlungsbalance.

§. 7.

Es ist ein Unterschied zwischen Manufaktur und Fabrik. Manufaktur ist die allgemeine Benennung für Kunstarbeiten im Großen, wo nemlich rohe Produkte der Natur verarbeitet werden. Große Spinnereien und Webereien nennt man Manufacturen. Fabrik ist eigentlich eine Werkstätte, wo mit Feuer und Hammer gearbeitet wird.

Man gibt diesen Namen aber auch jeder Werkstätte, wo Waaren in großer Menge verfertigt werden.

Das dritte Kapitel.

Vom Maaß und Gewicht.

§. 1.

Alle Waaren sind körperliche Gegenstände, welche entweder gemessen oder gewogen werden. Daher dient die, dem Kaufmann so nöthige Kenntniß des Maaßes und des Gewichtes.

§. 2.

Bei flüßigen und körnigten Waaren wird das Messen nach einem Gefäße angewandt; bei solchen Waaren, die eine gewisse Länge haben, gebraucht man das Maaß des Zolles, der Elle, der Schuhe, des Stabes; bei andern Waaren das Gewicht.

§. 3.

Bei den Waaren, die nach dem Gewichte bestimmt werden, ist es gewöhnlich, die Emballage und Fässer, worin sie versendet werden,

den, von dem Gewicht der reinen Waare abzuziehen. Dies setzt man zu pro Centen des Gewichtes, und nennt es die Tara. Das Gewicht der Waare mit der Emballage heißt Brutto. Auch wird im Waarenhandel im Großen 1 p$\frac{0}{0}$. gut Gewicht verstattet. Der Abzug wegen zufälliger Unreinigkeit der Waaren heißt Refactie. Das Gewicht, nach Abzug der Tara und Refactie, heißt Netto.

§. 4.

In Amsterdam und Hamburg war es vor Zeiten gewöhnlich, die Waaren auf 4, 7, 8, 13 Monate zu creditiren, und rechnete dafür $\frac{2}{3}$ p$\frac{0}{0}$. per Monat, 8 p$\frac{0}{0}$. pro Anno. Wer nun früher bezahlte, dem wurden die auf 100 gesetzte p$\frac{0}{0}$. abgezogen, daher der Rabatt auf 100. Es heißt bei diesem Rabatt 108 thun 100, und nicht 100 thun 92.

§. 5.

Die große Verschiedenheit des Maaßes und des Gewichtes, macht eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen derselben sehr nothwendig. Man hat dazu verschiedene Hülfstabellen, um ein Maas in das andre zu reduciren.

Das vierte Kapitel.

Von den Waarenberechnungen und Speculationen.

§. 1.

Es ist beim Handel eine äusserst wichtige Sache, genau zu wissen, wie hoch eine Waare zu stehen komme. Denn der Einkauf ist noch nicht alles; es kommen theils nothwendige, theils willkührliche Kosten hinzu, die den Preis der Waaren erhöhen.

§. 2.

Die nothwendigen Kosten sind, die Fracht, das Aus- und Einladen, die Belohnungen für die Bemühungen des Commißionairs und Maklers, Provision und Courtage. Die willkührlichen Kosten entstehen durch die Assekuranz, die Zölle, die Abgaben an den Staat.

§. 3.

Die Berechnung des wirklichen Preises einer Waare, mit Einschluß aller dieser Nebenkosten, nennt man eine Waarencalculation. Die Erfahrung wäre hierin eine theure Lehrmeisterinn. Wer mit einer Sache noch nicht bekannt

ist,

ist, läßt sich von seinem auswärtigen Correspondenten eine erdichtete Rechnung (Contofinto) aufsetzen, wo alle Unkosten genau angegeben sind, und woraus er sichere Schlüsse ziehen kann.

§. 4.

Ehedessen gehörten dergleichen Waarencalculationen zu den geheimen Schätzen des Kaufmanns; in unsern Zeiten sind sie eine bekannte Sache. Engelbrecht, Woerdmann und Kruse haben dergleichen herausgegeben.

§. 5.

Aus der Calculation aber entstehet noch nicht der Gewinn, sondern dieser beruhet allein auf der Nachfrage. Es kann heute eine Waare sehr gesucht seyn, die es morgen nicht mehr ist. Dieß ist der Hauptumstand der bei Speculationen zu betrachten ist. Daher muß ein Kaufmann, der sich in eine Speculation einlassen will, genaue Kenntniß der Sache besitzen, oder sein Handel ist bloßes Glücksspiel.

§. 6.

Es ist eine Klugheitsregel: was ein Gegenstand der Speculation für Jedermann ist, muß es für den Verständigen nicht mehr seyn.

§. 7.

Ein besonderer Vorfall, wodurch eine hohe Nachfrage entsteht, heißt eine Conjunctur; diese Conjuncturen wahrzunehmen, und sie in der Ferne zu sehen, ist bloß die Sache eines unterrichteten und denkenden Mannes.

§. 8.

Die meisten Conjuncturen entstehen in Kriegszeiten, daher sind diese Zeiten auch reich an Speculationen. Die Kriege sind für manche Gegenden und Städte von ausserordentlichem Vortheil.

Drittes Buch.

Von den mancherlei Arten die Handlung zu betreiben.

Das erste Kapitel.

Von der Proper- oder Eigenen Handlung.

§. 1.

Die eigene Handlung besteht darin, daß einer eine Zeitlang völliger Besitzer einer Waare ist, von der er durch den Verkauf Gewinn ziehen will.

§. 2.

Der erste Weg, diese Handlung zu betreiben, war der Tausch. Der eigentliche Tauschhandel wird nur bei sehr rohen Völkern getrieben. Die Stelle des Geldes hat den Tauschhandel gänzlich verdrängt. Wenn aber bei uns wirklich getauscht wird, so heißt es barattiren, oder ein Baratthandel, wobei aber doch wieder der Werth beider Waaren geschätzt wird.

§. 3.

Wegen der Unsicherheit der Straßen, mußte

 in

in alten Zeiten der Kaufmann selbst an Ort und Stelle reisen; da war also keine andere Art des Handels möglich, als Proper- oder Eigene Handlung.

§. 4.

Jedoch ist es beim Handel in entfernte Welttheile öfters nöthig, selbst mit seinen Waaren zu reisen, oder einem vertrauten Manne den Verkauf derselben zu übergeben, diesen nennt man Cargadeur. Auf großen Schiffen hat man Ober- und Unter-Cargadeure.

§. 5.

Ein Handelsplatz, wo eigene Waaren in Menge angeschafft werden, um sie wieder abzusetzen, heißt eine Niederlage. Wie z. B. in England Manchester, in Deutschland Elberfeld.

§. 6.

Ein Handelsplatz, wo fremde Waaren angeschafft werden, um die umliegenden Gegenden zu versehen, ist eine Stapelstadt. In Deutschland haben einige Städte ganz ungebührliche Stapelrechte.

§. 7.

Eine Handelsstadt, wo sich alle Geschäfte der Handlung vereinigen, ist ein Marktplatz.

§. 8.

§. 8.

Grosse Handelsstädte können nur an schiffbaren Flüssen und an guten Seehäfen entstehen. Kanäle und gute Heerstraßen können eine Stadt auch sehr begünstigen.

§. 9.

Es kann aber auch geschehen, daß Bürger einer Stadt, die von der Natur sehr wenig begünstigt ist, einen sehr grossen Handel treiben, ohne ihren eigenen Wohnort dabei zu gebrauchen, wenn sie an einem fremden Orte kaufen, und an einem andern wieder verkaufen. Dies ist ein Zwischenhandel der vorzüglichsten Art. Wie Iserlohn, Langenberg u. s. w.

§. 10.

Eine eigene Handlung an einem fremden Platze, die durch einen vertrauten Mann geführt wird, heißt eine Commandite.

Das zweite Kapitel.

Vom Commissionshandel.

§. 1.

Der Commißionshandel besteht darin, daß man die Aufträge eines auswärtigen Kaufmanns besorgt, und dagegen eine bestimmte Belohnung erhält. Commißionsgeschäfte sind also im eigentlichen Verstande kein Handel, sondern gehören ihrer Natur nach zu den Hülfsgeschäften ihrer Handlung.

§. 2.

Es ist in diesem Geschäfte durch ein fast allgemeines Einverständniß dahin gekommen, daß die Belohnung des Commißionairs, welche man die Provision nennt, auf 2 p℅. steht. Dazu darf aber der Commißionair noch alle in dem Geschäfte entstandene Auslagen, z. B. Magazinage u. s. w. anrechnen.

§. 3.

Die Commißionen sind theils Einkaufs- theils Verkaufs-Commißionen.

§. 4.

Die Einkaufs-Commißionen werden ein wich-

wichtiges Geschäfte in vielen grossen Manufakturstädten. Denn es ist dem Manufakturisten sehr zuträglich, einen Mann zu finden, der das Geschäft des Debits über sich nimmt, und die Rimessen richtig besorgt.

§. 5.

Der Commissionshandel bringt einen beträchtlichen, und in sofern sicherern Gewinn, als der eigene Handel, weil derselbe nicht von dem Ausschlage des Geschäftes abhängt, auf welches sich die Commission bezieht.

§. 6.

Allein in dem Gange dieses Geschäftes mischen sich viele Umstände ein, die deren Gewinn sehr vermindern. Die wichtigsten sind, wenn die Rimessen zögern oder gar ausbleiben.

§. 7.

Die Verkaufs-Commissionen sind wohl sicherer, weil der Commissionair in dem Besitz des gelöseten Geldes ist. Aber gemeinlich wird bei dem Empfang der Waaren auf $\frac{2}{3}$ des Werths trassirt, für welchen Vorschuss der Commissionair $\frac{1}{3}$ p$\frac{o}{o}$. bis zur Verkaufszeit rechnet; aber ein solches Geschäfte erfordert grosse Geldeskräfte.

§. 8.

§. 8.

Man sieht also wohl, daß es bei Commißionen beiderlei Art auf den Kopf, die Vorsicht, und den Muth des Mannes ankommt, der sie betreibt.

§. 9.

Wenn nun schon beim Annehmen der Ein- und Verkaufs-Commißionen viele Vorsicht nöthig ist, so ist dieselbe noch mehr nöthig, bei Ertheilung derselben. Die Einkaufs-Commissionen setzen voraus, daß man mit einem Manne zu schaffen habe, der die Sache ganz so ansieht, als wäre sie seine eigene. Diese Voraussetzung sagt viel, und erfodert Kenntniß und Rechtschaffenheit in gleichem Grade.

§. 10.

Bei Ertheilung der Verkaufs-Commißionen hängt der Committent gar sehr von der Rechtschaffenheit seines Commißionairs ab. Dieser kann Conjuncturen zu einem guten Verkauf benutzen, er kann sie verstreichen lassen; er kann sie für sich benutzen, wenn er die Waaren zuvor selbst ankauft ꝛc.

§. 11.

Da der Verkauf selten ohne Credit geschehen

hen kann, und der Committent die Käufer nicht kennt, so stehet gewöhnlich der Commißionair dem Committenten für den dem Käufer gegebenen Credit, welches del credere stehen heißt. Es ist natürlich, daß der Commißionair seinem Committenten, neben der Provision, etwas berechne, welches gewöhnlich mit 1, 2, bis 3 p°/o. geschieht.

Das dritte Kapitel.

Von dem Transito- und Speditionshandel.

§. 1.

Der Transito- und Speditionshandel ist seiner Natur nach eben so wenig ein wirklicher Handel, als das Commißionsgeschäft, sondern gehört ebenfalls zu den Hülfsgeschäften des Handels.

§. 2.

Transitohandel bedeutet, der Ableitung des Worts nach, den durch ein Land bloß durchgehenden Handel; er wird befördert, und in ein

Land

Land hineingezogen, durch gute Straßen, Kanäle, Sicherheit, Polizei. Er ist von der größten Wichtigkeit, und trägt ungemein viel zur Aufnahme eines Landes bei.

§. 3.

Man hat dieses zu allen Zeiten eingesehen, und theils durch Zwang, theils durch gezeigte Vortheile, den Transitohandel in allen Ländern, wo es möglich war, an sich zu ziehen gesucht.

§. 4.

In den alten Zeiten, wo die Sache noch nicht auf den heutigen Fuß eingerichtet war, mußte der Kaufmann mit seinen Gütern selbst reisen. Jetzt ist dies nicht mehr nöthig, indem sich in allen größern Städten Leute befinden, die sich mit der weitern Versendung der Güter beschäftigen; diese Beschäftigung nennt man die Spedition, und denjenigen, der sich damit beschäftiget, den Spediteur. Die Belohnung für die Spedition ist gewöhnlich $\frac{1}{3}$ p$\frac{o}{o}$.

§. 5.

Die bis zum Orte der Spedition, und an dem Orte vorfallenden Kosten, legt der Spediteur aus, und berechnet sie. Hiebei soll er

sei-

seinen Vortheil finden, aber auch hierüber werden die meisten Klagen geführt. Denn dies ist die Gelegenheit, wo die Spediteure, wie man sagt, am meisten zu schneiden pflegen.

§. 6.

Die größte Spedition ist in solchen Städten, welche die Stapelgerechtigkeit haben. Ein altes Recht, nach welchem die ankommenden Waaren ausgeladen, und durch eigene Fuhrleute weiter gebracht werden müssen. Sie ist aber auch vorzüglich da, wo die Flußfahrt mit der Landfracht wechselt.

Das vierte Kapitel.

Von den Societäten unter Privatpersonen.

§. 1.

Eine Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, zur Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, nennt man eine Handlungssocietät.

§. 2.

Die Veranlassung zu solchen Societäten sind folgende:

Erstlich, wenn die Geschäfte von der Art sind, daß sie von einem einzigen Manne nicht bestritten werden können: z. B. wenn gereist werden muß.

Zweitens, wenn die Geschäfte von allzugroßem Umfang oder Schwierigkeit sind.

Drittens, wenn einer unfähig ist, oder nicht Lust hat zu arbeiten. Diese Veranlassung ist die schlimmste, und man kann einem solchen keinen Rath geben, als den: lieber gar nicht zu handeln.

Viertens, wenn die Handlung, die man unternimmt, ein größeres Kapital erfodert, als ein einzelner Mann besitzt.

§. 3.

Es giebt auch eine Vereinigung mehrerer Personen, bloß zur Ausführung einer einzigen Speculation; ferner ist es gewöhnlich, daß ein Kaufmann mit dem andern auf halbe Rechnung, à Conto meta, etwas unternimmt. Zu allen solchen Vereinigungen gehört die strengste

Redlichkeit; widrigenfalls sie sich eben so leicht wieder trennen, als sie beschlossen worden sind.

§. 4.

Eine Handlungssocietät, die sehr lange dauert, hat gemeinlich großen Credit. Denn man schließt nicht mit Unrecht von der langen Dauer der Vereinigung, auf die Societät der ganzen Gesellschaft, und die Rechtschaffenheit einzelner Glieder.

Das fünfte Kapitel.

Von den öffentlichen Handlungs-Compagnien.

§. 1.

Oeffentliche Handlungs-Compagnien sind Gesellschaften, welche sich unter der Autorität, und den Begünstigungen der Regenten und Obrigkeiten in der Absicht vereinigen, Handlungsgeschäfte von einer bestimmten Art und Ausdehnung, mit den von deren Mitgliedern zusammen getragenen Geldeskräften zu betreiben.

 §. 2.

§. 2.

Zur Theilnahme an diesen Compagnien, werden alle diejenigen zugelassen, welche ihr Geld darzu hergeben wollen. Dies wird auf eine gewisse Summe bestimmt, und das Eigenthumsrecht an dieselbe ihnen durch ein Document zugesichert, welches man eine Actie nennt.

§. 3.

Die Bedingung dabei ist, daß der Geber dieses Geldes es nicht zurückfodern darf, so lange die Compagnie besteht, oder durch die obrigkeitliche Acte, welche man deren Octroi zu bestehen befugt ist.

§. 4.

Aber das Recht, die Actie zu verkaufen, wird dem Inhaber gelassen. Doch ist die Actie nicht etwa wie die Banknoten in den Händen eines jeden Inhabers gültig, bevor sie bei der Direction auf dessen Namen umgeschrieben worden. Actien sind also nicht als Papiergeld anzusehen, sondern als ein bloßes Unterpfand eines bestimmten Antheils an dem Fond der Compagnie.

§. 5.

§. 5.

So vielmal ein Theilnehmer an der Compagnie das Kapital zahlt, welches für jede Actie bestimmt ist, so viele Actien werden demselben ausgefertigt. Gewöhnlich hat nur der Besitzer mehrerer Actien das Recht, in den Angelegenheiten der Compagnie eine Stimme zu geben. Und noch eine größere Zahl derselben gehört dazu, um zum Directeur gewählt werden zu können.

§. 6.

Diejenigen, welchen nun die Führung der Geschäfte aufgetragen wird, sollten billig gute Handlungskenntnisse besitzen. Ein recht hoher Grad dieser Kenntnisse, sollte die Erforderniß bei denjenigen seyn, welche die oberste Direction derselben übernehmen.

§. 7.

Fallen die Geschäfte der Compagnie gewinnvoll aus, so wird der Vortheil nach pro Centen des Kapitals einer jeden Actie an die Theilnehmer bei einigen jährlich, bei andern halbjährlich ausgezahlt. Dies nennt man das Divident, oder die Dividende.

§. 8.

Wenn das Divident steigt, so steigt natürlich der Werth der Actien, welcher hingegen sinkt, wenn das Divident klein ist, hieraus entsteht der sogenannte Actienhandel.

§. 9.

Selten erreichen solche Compagnien den gehofften Vortheil. Die Ursachen sind folgende:

Erstlich, weil es oft an einsichtsvollen Directoren fehlt.

Zweitens, weil die Summe bestimmt ist, womit die Geschäfte angefangen und fortgeführt werden.

Drittens, weil der Aufwand meistens zu groß ist.

Viertens, weil die Concurrenz der Privatindustrie dazwischen kommt.

Fünftens, weil solche Compagnien öfters in Kriege verwickelt werden.

§. 10.

Solche Compagnien sind aber auch schädlich für den Staat, in welchem sie entstehen. Und zwar

Erst-

Erstlich, wegen der Monopolien, die ihnen eingeräumt werden.

Zweitens, wegen des hochgespannten Gewinnsts.

Drittens, wegen der Schwerfälligkeit der Geschäfte.

Viertens, wegen der Unterdrückungssucht, die sich bei großen Compagnien einschleicht.

Fünftens, wegen ihrer großen Eroberungssucht.

§. 11.

Grundsätze, wie solche Handlungscompagnien eingerichtet seyn sollten.

Erstlich, sie müssen der letzte Versuch seyn, eine Handlung in Gang zu bringen.

Zweitens, sie müssen nicht statt finden, wenn eine Handlung schon bei einer Nation existirt.

Drittens, die Octroi muß nur von kurzer Dauer seyn.

Viertens, sie müssen keine Monopolien haben.

Fünftens, sie müssen keine Abgaben vom Privathandel ziehen.

Sechstens, der Gang ihrer Geschäfte muß dem Privathandel ähnlich seyn.

Siebentens, sie müssen ihre Unternehmungen allmählig erweitern.

Achtens, der Gehalt der Bedienten muß aus dem reinen Gewinn bestimmt werden.

Neuntens, die Bedienten unter kurzen Fristen Rechnung thun.

Zehntens, sie müssen keine Herrschaft über Colonien haben.

Eilftens, vielweniger müssen sie Land und Leute mit oberherrlicher Gewalt regieren.

§. 12.

Da bei Versendung der Waaren, besonders zur See, mannigfaltige Unglücksfälle vorkommen, so sind dadurch Gesellschaften entstanden, welche die Vergütung des möglichen Verlustes gegen gewisse Schadloshaltung, die nach pro Centen berechnet wird, über sich nehmen. Dies geschieht nicht nur bei Seeschäden, sondern auch bei Feuerschäden. Die Belohnung für die gegebene Sicherheit, heißt die Assekuranz-Prämie; derjenige, der für den möglichen Schaden gut steht, der Assurateur, oder Assecurator. Die Asse-

kuranz

kuranz wird nach der bevorstehenden Gefahr bestimmt; und richtet sich also nach der Jahrszeit, nach den Gewässern, nach der Entfernung, nach Krieg und Frieden. Der Assurateur bestreitet alsdann durch den Gewinn mehrerer glücklicher Fälle den Verlust einiger Unglücksfälle. Gewöhnlich rechnet man, daß von 100 Schiffen zwey bis drey zu Grunde gehen. Diese Einrichtung ist ganz vortreflich, und sichert durch ein geringes Geld vor gänzlichen Verlust des Eigenthums. Der Glückliche rettet durch seinen Beitrag den Unglücklichen.

§. 13.

Da dergleichen Versicherungen sehr ins Große gehen, so sind es gewöhnlich ganze Gesellschaften, welche das Assekuranzgeschäfte betreiben, und den Gewinn oder Verlust nach dem Verhältnisse des Quotienten vertheilen.

§. 14.

Die übrige Einrichtung dieser kaufmännischen Association ist ganz übereinstimmend mit den gewöhnlichen Handlungscompagnien, und hat noch Vorzüge vor denselben.

Das sechste Kapitel.

Von andern minder gewöhnlichen Arten die Handlung zu betreiben.

§. 1.

Eine von den minder gewöhnlichen Arten Handel zu treiben, ist:

Erstlich, der Groß-Aventurhandel. Wenn nemlich Leute in europäischen Seehäfen Waaren kaufen, und mit denselben selbst zu Schiffe nach Ost- oder Westindien reisen, um ihre Waare grade in die Hände des Verbrauchers zu bringen, um desto größerern Gewinn zu ziehen.

§. 2.

Der Groß-Aventurhandel besteht hauptsächlich in den westlichen Häfen von Europa, und in denjenigen Häfen am mittelländischen Meere, von welchen aus man auf die Levante handelt.

§. 3.

Eine andere Art des Handels, der minder gewöhnlich ist, ist der Pakotillehandel, welcher darin besteht, daß Seeofficiere, auch selbst

Schiffer, einige Güter für ihre Rechnung mit sich zu Schiffe nehmen. Dieser Handel ist aber, und muß gewissen Gesetzen unterworfen seyn, um die Schiffsdieberei und andere Unordnungen zu verhindern.

§. 4.

Eine dritte Art den minder gewöhnlichen Handel zu treiben, ist der Handel auf Lieferung; wenn man bei einer starken Nachfrage Waaren kauft, die auf eine bestimmte Zeit geliefert werden müssen. Hiebei müssen Contracte geschlossen werden, daß nach Verfluß der bestimmten Lieferungszeit der Käufer nicht mehr verbunden sey, die Waare anzunehmen.

§. 5.

Eine vierte Art des besondern Handels, ist der sogenannte Prämienhandel. Dieser ist von dem Handel auf Lieferung darin unterschieden:

1stens, daß der Käufer dem Verkäufer einen bestimmten Ueberschuß über den gegenwärtigen Preis der Waare vorausbezahlt.

2tens, daß der Käufer sich die Freiheit vorbehält,

behält, die Waare nicht zu nehmen, wenn sie zur Zeit der abgeredeten Lieferung ihm keinen Vortheil verspricht; der Verkäufer aber gebunden ist, die Waare zur bestimmten Zeit zu schaffen, sie mag alsdann so hoch gestiegen seyn, als sie wolle.

§. 6.

Eine fünfte Art des minder gewöhnlichen Handels ist der sogenannte Actienhandel. Der Actienhandel entsteht aus der Veränderlichkeit des zu erwartenden Gewinns, oder des sogenannten Dividends. Ein Kapital von 100 Thlr. kann zu dem Werth von 120 und höher steigen, wenn die Compagnie vortheilhafte Geschäfte macht; es kann aber auch weit unter 100 herabsinken, wenn die Compagnie auf schlechten Füßen steht. Der Werth der Actien richtet sich nach dem zu hoffenden Gewinn.

§. 7.

Hieher gehören auch die Obligationen von Staatsschulden. Die größern Staaten setzen bei Contrahirung ihrer Schulden zur Bedingung, daß das Kapital zwar von ihrer Seite, aber nicht ab Seiten der Gläubiger dürfe aufgekündiget werden; hingegen geben sie denselben

ben das Recht, ihre Schuldverschreibungen oder Obligationen zu verkaufen. In England werden diese Staatspapiere Stocks genannt, daher der Stockshandel; welcher darin besteht, daß man gewisse Staatsobligationen kauft, und dieselben zu einer andern Zeit wieder verkauft, wenn deren Werth durch die öffentliche Meinung höher steigt. Dieser Handel hängt sehr von politischen Umständen ab, und die Stocks steigen oder fallen, oft blos nach leeren Gerüchten, wodurch der Handel mit denselben dem Spiele ziemlich ähnlich wird.

§. 8.

Wenn die Stocks in England fallen, so ist das nicht immer ein Beweis des sinkenden Credits, sondern es kommt daher, daß die Inhaber alter Stocks dieselben schnell zu verkaufen suchen, um an einem neuen Anlehen, das vortheilhafter ist, Antheil zu nehmen.

§. 9.

Dem Handel mit Staatsschulden sollte so viel möglich vorgebeugt werden, weil dadurch kein wahrer Vortheil für das Ganze entsteht.

Viertes Buch.

Von den Hülfsgeschäften der Handlung.

Das erste Kapitel.

Von der Schiffahrt.

§. 1.

Wenn gleich die Schiffahrt für jedes Volk, welches sie zu treiben im Stande ist, ein wichtiges, und im Ganzen sehr einträgliches Gewerbe ist, so ist sie doch so wenig als eine Art der Handlung anzusehen, als das Gewerbe eines Fuhrmanns. Sie ist aber ein wichtiges Hülfsgeschäfte der Handlung.

§. 2.

Der Schiffbau ist eine wichtige Manufaktur für jedes Volk, das viele eigene Schiffe braucht. Er wird auch, wenn ein Volk in der Absicht Schiffe baut, um sie an andere wieder zu verkaufen, ein beträchtlicher Zweig des auswärtigen Manufakturhandels.

§. 3.

Die natürlichste Veranlassung, ein Schiff

zu bauen und auszurüsten, entsteht dem Kaufmann aus seinem eigenen Handel. Will er Waaren über See senden, oder kommen lassen, so ist er am besten daran, wenn er sein eigenes Schiff dazu anwenden kann.

§. 4.

In unsern Zeiten gibt vorzüglich der Coloniehandel den Kaufleuten, die aus demselben ihr Hauptwerk machen, Anlaß zur Erbauung oder Anschaffung eigener Schiffe. Man nennt diese in Frankreich Armateurs, in Deutschland Rheder. Noch mehr bedürfen eigner Schiffe die im Mutterlande wohnenden Besitzer großer Plantagen in Colonien.

§. 5.

Eine Hauptveranlassung des Gebrauchs der Schiffe im eigenen Gewerbe, ist die Fischerei im Großen, nämlich der Herings- Stockfisch- Wallfisch- und Seehundsfang; welcher auch zugleich eine Uebungsschule für die Seeleute ist.

§. 6.

Ausserdem aber werden eine große Menge Schiffe gebaut und ausgerüstet, bloß um den Gewinn der Fracht damit zu verdienen.

§. 7.

§. 7.

Der Contract, durch welchen ein ganzes Schiff bedungen wird, heißt in der Sprache des Schiffswesens eine Certe-Parthie, auf deutsch Ladungs- oder Fracht-Contract. Certe-Parthie kommt vom altfranzösischen Charte partie, ein getheiltes Papier.

§. 8.

Da aber selten ganze Schiffe von Einem Manne befrachtet werden, so ladet der Schiffer auch Waaren von verschiedenen Kaufleuten, und läßt sich dafür stückweise bezahlen, wofür der Schiffer, nach gemachtem Verding und empfangene Waaren, drei gleichlautende Certificate ausstellt, welche das Connoissement genannt werden, wovon er selbst eines behält, zwei aber der Einlader bekommt. Der Einlader sendet dann eines durch den Weg der Post dem Empfänger an den Bestimmungsort zu, wodurch dieser berechtiget wird, die im Connoissement bestimmte Waare vom Schiffer in Empfang zu nehmen, wogegen er ihm für die Fracht haften muß; denn diese ist nicht eher ganz verdient, als bis das Schiff zur Stelle kommt; wird aber im Unglücksfall als bis zu

dem Ort verdient angesehen und berechnet, wo das Schiff zu Schaden kam.

§. 9.

Bei dem Verding der Fracht sieht der Schiffer auch allemal darauf, ob er Rückfracht, sowohl bei der Hin- als Herreise, finden kann; denn davon hängt ein großer Theil seines Gewinns ab. Wenn an dem einen Hafen keine Rückfracht zu bekommen ist, so fährt er an einen andern; dies nennt man Frachtfahrt (Gabotage.)

§. 10.

Nicht alle Nationen können an den Vortheilen einer Seefahrt gleich nützlichen Antheil nehmen. Es gehören dazu theils natürliche, theils öconomische, theils politische Vorzüge.

Erstlich, die natürlichen Vortheile sind: guter Vorrath an Schiffbaumaterialien, gute Häfen und Gewässer.

Zweitens, die öconomischen Vortheile sind diejenigen, welche vorzüglich durch die Geschicklichkeit einer Nation im Schiffbau, und aus der Sparsamkeit auf Reisen entstehen.

Drittens, die politischen Vortheile entste-

hen, wenn ein über See handelndes Volk keine, oder wenigstens selten Seekriege hat.

§. 11.

Die Flußfahrt ist ein von der Natur den inländischen Gegenden ganz zugetheilter Vortheil. Es kann aber geschehen, daß dieser Vortheil sehr geschwächt wird, besonders durch den schnellen Fall des Flusses, wie bei der Donau. In Deutschland hat eine übel verstandene Handlungspolitik, durch die sogenannte Stapelgerechtigkeit vieles gethan, um die Flußfahrt zu erschweren.

§. 12.

Die Vortheile der Flußfahrt können durch Kanäle sehr erhöht und vermehrt werden. Man ist in unsern Zeiten in der Wasserbaukunst sehr weit gekommen, und besitzt die Kunst, durch Schleusen das Wasser zu fangen, zu erhöhen und zu erniedrigen.

§. 13.

Solche Kanäle sind sogar nützlicher als Flüsse.

Erstlich, weil man sie hinziehen kann, wo es nöthig ist.

Zweitens, weil der Strom die Fahrt nicht hemmt.

Drittens, weil in einem gut angelegten Kanal immer Wasser genug ist.

Das zweite Kapitel.

Von der Avarie.

§. 1.

Die Verführung der Waaren, sowohl zu Lande als zu Wasser, ist mit großen Kosten verbunden, nicht nur der Lohn der Verführung, die Fracht, sondern auch die Zölle u. s. w. kommen dabei in Rechnung. Die Fluß- und Seefahrt haben die meisten Nebenunkosten. Da ist Hafengeld, Ankergeld ꝛc. ꝛc. zu erlegen, und das ist billig. Denn die Veranstaltung zur Sicherheit der Fahrt in der Mündung der Flüsse und der Einfahrt der Häfen, sind mit großen Kosten verbunden.

§. 2.

Diese Kosten bei der Seefahrt werden gewöhnlich Avarie genannt, welche eingetheilt

wird in die kleine und große Avarie. Unter der kleinen Avarie versteht man die Kosten der Seefracht ohne Schaden, unter der großen Avarie hingegen die Kosten, wenn entweder das Schiff oder die Waaren verunglückt sind.

§. 3.

Das Wort Avarie kommt wahrscheinlich von dem englischen Avarage, und bedeutet eine Durchschnitts-Rechnung.

§. 4.

Wenn das Schiff auf eine Untiefe geräth, oder bei schwerem Sturm Güter ins Meer geworfen werden müssen; wenn das Schiff beschädiget wird, und einen Nothhafen suchen muß; so ist es billig, daß der Schaden verhältnißmäßig von den geretteten Waaren getragen wird. Hier ist eine Durchschnittsrechnung nöthig, welche nach den Procenten des Werthes der geretteten Waaren gemacht wird, dies ist die große Avarie.

§. 5.

Sind aber verderbliche und unverderbliche Waaren in gleicher Gefahr, und ist die verderbliche dabei zu Grunde gegangen, so wird

der

der Schaden nicht durch die unverderblichen ersetzt. Dies ist particulaire Avarie.

§. 6.

Das Zeugniß von einem vorgefallenen Schaden muß in dem ersten Hafen, wo das Schiff anlandet, vor gerichtlichen Personen eidlich abgelegt werden. Man nennt dieses die Verklarung.

§. 7.

Die Berechnung der Avarieen nennt man eine Dispache, und die dazu öffentlich aufgestellte Person heißt der Dispacheur.

§. 8.

Der Dispacheur bestimmt den Werth der Güter, deren große Avarie er zu berechnen hat, aus dem Preise, welchen sie an dem Orte der Abladung mit den Unkosten bis am Bord des Schiffes hatten; wiewohl ohne die Assekuranz-Prämie.

§. 9.

In die Berechnung der Avarie kommt auch die von dem Schiffer verdiente Fracht mit in Anschlag, nach Abzug der Volksheuer (Lohn des Volks) und Hafenkost (Unterhalt im Noth-

hafen). Es ist billig, daß die Fracht aller Güter als verdient angesehen wird. Sobald dem Schiff ein Unglück wiederfährt, so wird vorausgesetzt, daß der Kapitain und das Schiffsvolk alles angewandt haben, was möglich war, um den Schaden abzuwenden.

Das dritte Kapitel.

Von den Assekuranzen.

§. 1.

Eine Seeversicherung oder Assekuranz ist ein Contract, vermöge dessen ein Mann dem andern sich verpflichtet, allen Schaden, welcher aus der Wasserreise an dem Eigenthum des andern entstehen kann, zu ersetzen, wenn er ihm dafür einen der übernommenen Gefahr gemäßen Theil des Werthes von seinem Eigenthum bezahlt. Ein Mann, der aus der Schließung solcher Contracte ein Geschäft macht, ist ein Assekuradeur, Assuradeur, Engl. Insurer. Der für die Versicherung bewilligte Preis wird die Assekuranz Prämie genannt.

§. 2.

Der Zweck einer solchen Versicherung ist, daß der Versicherte durchaus gewiß seyn will, daß aller Schaden, den sein Schiff oder Gut auf der Seereise leiden möchte, ihm nicht mehr zur Last komme, sondern gänzlich von dem Assekuradeur ersetzt werde.

§. 3.

Das darüber ausgefertigte, und von dem Versicherer unterschriebene Document, wird die Police genannt (wahrscheinlich von dem Wort polliceri, versprechen).

§. 4.

Die Polizen sind gemeinlich gedruckte Formulare, denn der Inhalt einer Polize druckt alle erdenkliche Gefahren aus, die aus einer Wasserreise entstehen können, um dem Versicherer jede Ausflucht zu benehmen.

§. 5.

Wenn die Polizen auf eine etwas große Summe gehen, so wird nicht leicht ein einzelner Assuradeur auf das ganze Kapital zeichnen. Es ist eine Hauptregel, daß ein verständiger Assuradeur, auf viele Schiffe, aber nur kleine

Summen zeichnet, denn er sieht auf die Wahrscheinlichkeit hinaus, daß von einer gewissen Anzahl von Schiffen ohngefähr gleich viel verunglücken. In Frankreich rechnete man sonst auf 100 deren 2. Die Prämie muß höher stehen, als die Wahrscheinlichkeit des Verlustes, sonst kann der Assuradeur nicht bestehen.

§. 6.

Wenn beide Contrahenten einander kennen, so wird in die Polize gesetzt, für eigene Rechnung. Ist es aber ein Fremder, der durch seinen Committenten versichern läßt, so heißt es für fremde Rechnung. Der Committent stehet gemeinlich del credere, und erhält dafür $\frac{1}{4}$ bis 1 p$\frac{o}{o}$.

§. 7.

Eine Versicherung auf das ganze Schiff heißt eine Assekuranz, Al Casco. Eine solche Versicherung ist aber selten; gemeinlich werden die Güter stückweise taxirt, um den einzelnen Schaden an denselben desto sicherer bestimmen zu können, und der Kaufmann schlägt in diese Taxe zugleich die Prämie die er bezahlen muß.

§. 8.

Für den Versicherer ist es nothwendig, das

Schiff

Schiff und den Schiffer zu kennen, wenn er versichert, weil von der Beschaffenheit des Schiffes, und von der Geschicklichkeit des Schiffers vieles abhängt, daher werden beide Namen in die Polize gesetzt.

§. 9.

Eben so nothwendig ist es für den Versicherer, daß der Ort, oder die Oerter, wohin das Schiff bestimmt ist, in der Polize angezeigt werde; denn wenn das Schiff in andere Häfen fährt, als in der Polize angezeigt sind, so ist der Assuradeur nicht verbindlich.

§. 10.

Die Natur eines Assekuranz-Contracts erfordert es zwar, daß der Versicherer nicht an denselben gehalten sey, wenn er die Prämie nicht empfangen hat, daher quittirt er bei der Zeichnung über deren Empfang. Die Gewohnheit hat aber auch hier einen längern Credit eingeführt.

§. 11.

Das Wesentliche des Assekuranz-Contracts liegt in diesen Worten: Wir setzen uns völlig in den Platz des Assekurirten.

Der Assuradeur kann also durchaus mit Recht keinen Fall der Nichtbezahlung vorwenden, weil es seine Sache ist, alle und jede vorkommende Fälle vorauszusehen, und sein Prämie darnach einzurichten. Es mag also auf der Reise eines verasseurirten Schiffes ein unerwarteter Krieg ausbrechen, oder von einer friedlichen Macht Beschlag darauf genommen werden, oder Caperschaden geschehen, oder das Schiffsvolk untreu seyn, so liegt alles dieses auf dem Assuradeur.

§. 12.

Es versteht sich von selbst, daß man nicht bloß für eine gewisse Zeit der Reise, sondern für die ganze Zeit derselben versichern läßt, daher in der Polize die Worte: und bekennet den Risico, von dem Moment an, daß diese Güter vom Lande geschieden, um an Bord gebracht zu werden, bis dieselben an ihren Bestimmungsort, frei und unbeschädigt wieder ans Land werden gebracht seyn (bei der Versicherung Al Casco — bis das Schiff seine Ladung völlig gelöscht hat).

§. 13.

Auch muß der Assuradeur gar sehr Rücksicht neh-

nehmen auf die Zeit, zu welcher ein in Ladung liegendes Schiff seine Reise antreten wird. Man unterscheidet daher sehr gewöhnlich Winter-Prämien und Sommer-Prämien. Wenn ein Schiff zu der in der Polize bestimmten Zeit nicht abreiset, und die Zeit versäumt, so hat der Assuradeur im Unglücksfall eine Ausnahme für sich.

§. 14.

Wenn ein Unglücksfall geschieht, so wird derselbe sogleich berichtet, und auf das Versicherungsbuch bemerkt, bis die Documente über den Schaden da sind, nach welchen sich die Entscheidung des Dispacheur richtet, wie viel der Versicherer dem Versicherten an seinen beschädigten Waaren vergüten muß, welche der Versicherte, im Fall sie ganz unbrauchbar geworden sind, seinem Versicherer gänzlich abandonnirt.

§. 15.

Wenn nun der Schaden durch den Dispacheur, nach den oft spät herbeigebrachten Documenten bestimmt ist, so kann der Versicherer der Verpflichtung zu bezahlen, nicht mehr ausweichen, und er wird es auch ohne Verzug

zug thun, wenn er seinen Credit erhalten will.

§. 16.

Da bei einer Polize von großem Belang viele Versicherer sind, so entstehet dadurch viele Arbeit des Berechnens u. s. w., welche gemeinlich von einem Makler verrichtet wird, der dafür $\frac{1}{4}$ p$\frac{o}{o}$. Courtage von dem Versicherten, und halb so viel von dem Assuradeur bekömmt.

§. 17.

Wenn durch Versehen zwei Assuradeurs auf dieselbe Waare gezeichnet haben, so hat die erste Zeichnung den Vorzug, wofür der später gezeichnet habende Assuradeur die empfangene Prämie mit $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$ Abzug zurückgiebt. Diesen Abzug nennt man Ristorno. Deswegen muß das Datum in der Polize genau benannt werden.

§. 18.

Jeder Privat-Assuradeur muß mit seinem ganzen Vermögen einstehen. Assekuranz-Gesellschaften aber stehen nur mit dem zusammengeschossenen Kapital für den Schaden ein, welches auch das ganze Vermögen derselben ist. Denn das Privatvermögen eines solchen Inte-

ressen-

ressenten kann rechtmäßiger Weise dabei nicht in Betracht kommen.

§. 19.

Bei Polizen Al Casco, oder bei Versicherungen auf das Schiff, kann der Schaden mit Recht nie so genau berechnet werden; denn auch bei der glücklichsten Fahrt leidet das Schiff, und kommt nicht so gut zurück, als es ausgelaufen ist. Gemeinlich wird aber doch derjenige Schaden vergütet, welcher durch das sogenannte Prangen entsteht; d. i., wenn ein Schiff, um von dem Ufer, Sand und Klippen abzuhalten, hart an den stürmischen Wind anlegen muß.

§. 20.

Es giebt auch Versicherungen auf die eigene Person (Ranzionsgelder) wenn ein Seemann von den Türken genommen wird; auf Feuersgefahr von Gütern; auf Interesse und von Interesse.

§. 21.

Eine Assekuranz auf Interesse und von Interesse bestehet darin, daß ein Kaufmann ein gewisses Schiff, von dem er nicht ganz versichert, ob es das Seine wirklich ist, versichern

läßt,

läßt, sich aber vorbehält, daß die Versicherung ungültig sey, wenn er sich geirrt haben sollte, wofür der Assuradeur die Prämie mit ½ pC. ristornirt.

§. 22.

Endlich giebt es noch eine, aber selten gewöhnliche Versicherung, nämlich die Versicherung auf imaginairen Gewinn, welche manchmal bei Ausrüstungen von Schiffen zur Fischerei statt hat.

§. 23.

Die Assekuranz ist sehr vortheilhaft für den Handel, weil sie ihm große Sicherheit giebt, wodurch die Handlung, seit deren allgemeinen Einführung, viel lebhafter geworden ist.

Das vierte Kapitel.

Von der Bodmerei und dem Strandrecht.

§. 1.

Die Schiffahrt hat viele und große, oft unvorhergesehene Auslagen. Jeder Schiffer muß

also

also Gelegenheit haben, wo er es nöthig hat, Geld zu bekommen. Er läßt sich daher in jeden Hafen, wohin er kommen mag, an jemand consigniren, der allen seinen Bedürfnissen mit dem ihm nöthigen Gelde abhilft.

§. 2.

Findet er sich nun in einem Hafen, wo er nicht consignirt ist, und hat er daselbst Geld zur Reise nöthig, so muß er bei jemand Geld entlehnen, wofür er dann den Boden des Schiffes, ganz oder zum Theil verpfänden, oder vielmehr zum Eigenthum überlassen muß. Dies nennt man Bodmerei. Der Gläubiger dabei heißt der Bodmereigeber, der Schuldner Bodmereinehmer.

§. 3.

Es giebt aber noch andere Fälle, welche zu Bodmerei Contracten veranlassen; wenn nämlich sich Gelegenheit zum vortheilhaften Einkauf darbietet, oder um die Retour zu beschleunigen; oder es hat ein Rheder nicht Kräfte genug, die Ausrüstungskosten allein zu tragen; oder das Schiff befindet sich in so großer Entfernung, daß es nicht consignirt werden kann; oder der Schiffer muß in einen Nothhafen einlaufen.

§. 4.

Die unter solchen Umständen gemachte Bodmerei-Schulden werden zur großen Avarie geschlagen, und in deren Berechnung von dem Dispacheur unter die Eigener von Schiff und Ladung vertheilt.

§. 5.

Die Seegesetze geben der Bodmerei-Schuld den Vorzug vor allen andern Forderungen; und dies ist in der Natur der Sache gegründet; denn sie wurden zur Erhaltung des Ganzen angewendet.

§. 6.

Im Fall, daß 2 oder 3mal Bodmerei genommen werden muß, hat der letzte Bodmerist den Vorzug.

§. 7.

Es ist eine von der Zeit der Barbarei hergeleitete Sitte, wenn Landesherrn die auf den Ufern ihres Gebietes gestrandeten Schiffe und Güter, als Eigenthum ansehen, wovon nur Ein Theil dem Eigener, Ein Theil dem Bürgen, Ein Theil dem Fürsten zugesprochen wird. Es ist ungerecht und unmenschlich, aus dem Unglück anderer Vortheil ziehen zu wollen; so bil-

lig

lig es ist, daß diejenige, die zur Rettung der Verunglückten herbeieilen, einen Theil des Geretteten zur Belohnung erhalten.

Das fünfte Kapitel.

Von der Makelei.

§. 1.

Zu den Hülfsgeschäften der Handlung gehört vorzüglich auch das Geschäft des Maklers, der ein Unterhändler zwischen Käufer und Verkäufer ist, französisch Courtier, englisch Brocker. Die Belohnung derselben ist gewöhnlich $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$., und heißt Courtage.

§. 2.

Die Dienste des Maklers bestehen darin, dem Käufer die verlangten Waaren zu verschaffen, und dem Verkäufer zum Absatz zu verhelfen; durch ihn erfährt der Kaufmann den Vorrath einer gewissen Waare, den Ueberfluß oder den Mangel, und kann oft auf diese Angaben sichere Speculationen gründen.

§. 3.

Zweitens ist der Makler Zeuge der Unterhandlungen des Kaufmanns. Jeder Kauf ist ein Contract; der Zeuge bei solchem Contract muß gewisse Pflichten haben; daher werden die Makler beeidiget. Das Zeugniß eines geschwornen Maklers gilt vor Gericht.

§. 4.

Drittens dienet der Makler oft durch seine Waarenkenntniß. Dies ist ein Hauptverdienst; denn die Kenntniß der Waaren ist so wichtig, und so schwer, daß viele Erfahrung dazu gehört. Daher sind in großen Handelsplätzen für jeden Hauptgegenstand der Waaren besondere Makler.

§. 5.

Ein renomirter Makler dient auch zur Gründung des Credits für einen jungen Kaufmann; denn man verläßt sich gemeinlich auf dessen Aussagen.

§. 6.

Die Maklerverordnungen aller handelnden Staaten, verbieten dem Makler selbst zu handeln; denn sonst könnte man seinen Angaben

nicht

nicht trauen, inzwischen wissen sich dieselben doch öfters gegen diese Verordnung zu helfen.

§. 7.

Ein gewinnvolles Geschäft der Makler entstehet ihnen aus den öffentlichen Waarenverkaufungen, welche in großen Marktplätzen häufig vorfallen.

§. 8.

Endlich sind die Hülfsgeschäfte des Maklers nöthig, wenn die Arbeiten eines Kaufmanns sich schnell häufen, und für solche Personen, die mit allen üblichen Gewohnheiten des Handels nicht ganz bekannt, oder von einem Handelsplatz entfernt sind.

Das sechste Kapitel.

Vom Buchhalten.

§. 1.

Richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, ist ein Hauptgrund des Wohlstandes für jeden Mann, der in seinen Geschäften bestehen will; sie ist vollends für den Kaufmann unent-

BIBLIOTHECA CIVITATIS NASENBERGENSIS.

behrlich, dessen Geldgeschäfte so mannigfaltig und verwickelt sind.

§. 2.

Es ist nothwendig, daß ein Kaufmann seine Ausgaben und Einnahme so oft er will, geschwind und richtig vergleichen könne. Er muß also ein Verzeichniß aller seiner kaufmännischen Geschäfte haben, um seine Rechnung daraus ziehen zu können. Dieses Verzeichniß hat den Namen des Memorials, und keine Handlung kann ohne dasselbe seyn.

§. 3.

Aus diesem Memorial können die Creditores oder Debitores, der Cassavorrath und der Waarenvorrath ganz einfach gezogen werden; wenn die Geschäfte nicht verwickelt sind. Dies nennt man die einfache oder deutsche Buchhaltung.

§. 4.

Diese einfache Buchhaltung ist aber für den Kaufmann, der mannigfaltigere Geschäfte treibt, nicht hinreichend: er muß wissen, wie er mit jedem Correspondenten stehe, und was jedes Geschäft ihm abwirft. Dies ist nur bei der

Ita=

Italiänischen Buchhaltung nöthig. Sie wird so genannt, weil sie die Italiäner erfunden haben.

§. 5.

Da die doppelte Italiänische Buchhaltung eine besondere Wissenschaft ausmacht, so können hier nur die Grundbegriffe davon gegeben werden.

§. 6.

Der Grund der doppelten Italiänischen Buchhaltung bestehet darin, daß jede Person oder Rechnung, als Debitor für dasjenige angesehen wird, was sie hatte, und als Creditor für dasjenige, was sie weggegeben, oder in einer andern Rechnung nachweisen kann. Ein jeder Posten, der in einem Conto als Creditor oder Debitor steht, muß in einer andern sich darauf beziehenden Rechnung unter der entgegengesetzten Benennung erscheinen.

§. 7.

Dasjenige Buch, welches den Zustand der Handlungsgeschäfte in einer kurzen Uebersicht darstellt, wird das Hauptbuch genannt. Dieses richtig zu führen, ist das Meisterstück des Buchhaltens.

§. 8.

Um die täglich vorfallende Geschäfte zu Papier zu bringen, bedient man sich der sogenannten Cladde oder Strazze, oder des Journals.

§. 9.

Aus dem Journal wird das Memorial gezogen, in welchem die Geschäfte mehrerer Tage unter die Rubriken gewisser Conti gesammelt werden. Dies Buch hat bei den Richtern in vorkommenden Streitfällen die Kraft des Beweises.

§. 10.

Ausser diesen drei Büchern sind nöthig:

1stens, ein Lagerbuch, aus welchem man sehen kann, was für Waaren in das Lager kommen und ausgehen. Gemeinlich werden die ganze Facturen darin angemerkt, welche sehr nothwendig sind.

2tens, ein Cassabuch, aus welchem man in jeder Minute den Geldvorrath wissen kann.

§. 11.

Nebenbücher sind:

1stens, ein Bankobuch, in solchen Städten, wo Banken sind.

2tens,

2tens, ein Agio=Conto, wo in Banko= und Courant=Geld gehandelt wird.

3tens, ein Brief-Copierbuch.

4tens, ein Wechsel-Copierbuch.

5tens, ein Riscontro=Buch, woraus der Kaufmann sehen kann, wie er mit jedem einzeln seiner Correspondenten steht.

Das siebente Kapitel.

Von Bankeroutten.

§. 1.

Bankeroutte sind keine Hülfsmittel, sondern vielmehr ein böses Hinderniß der Handlung. Da sie aber öfters vorfallen, so ist ein deutlicher Begriff davon jedem, der Handlung treiben will, nothwendig.

§. 2.

Hoffnung des Gewinns ist die Absicht alles Handels; aber diese Hoffnung wird nicht immer erfüllt; es entstehen Unglücksfälle, die kein Sterblicher verhindern oder voraussehen kann, und in solchem Falle hat der Kaufmann, der

seine Gläubiger nicht befriedigen kann, den Namen eines ehrlichen Mannes noch nicht verlohren. Nur in dem Fall ist es um seine Ehre geschehen, wenn er durch Unordnung, Unwissenheit, Nachläßigkeit und Verschwendung, seine Vermögensumstände selbst zerrüttet.

§. 3.

Das Wort Banqueroutte kommt aus dem Italiänischen, und bedeutet so viel, daß die Bank oder die Cassa eines Kaufmanns gebrochen ist, oder daß er zu zahlen aufhören muß. Sobald einer sich in diesem Zustande befindet, so muß er alles, was er besitzt, der Obrigkeit übergeben, und dieser die Ausgleichung seiner Activ- und Passivschulden überlassen.

§. 4.

Da bei dergleichen Umständen öfters Betrügereien zum Nachtheil der Gläubiger vorfallen, so ist dadurch das Wort Fallissement und Fallite entstanden.

§. 5.

Um dem rechtschaffenen Kaufmann, der durch Umstände, die nicht in seinen Händen sind, fallirt hat, Zeit zur Zahlung zu lassen, werden öfters

durch

durch die Obrigkeit sogenannte Moratoria oder Fristungsbriefe gegeben, die denselben gegen die Verfolgung harter Creditoren schützen, bis er im Stande ist, seine Sachen in Ordnung zu bringen.

§. 6.

Kaufmännische Bankeroutte endigen sich gewöhnlich mit einem Vergleich, welcher den Unglücklichen oft in den Stand setzt, einen Theil seiner Geschäfte wieder fortzusetzen, oder ein anderes anzufangen. Jeder Staat hat seine besondere Fallitordnungen, nach welchen dergleichen Vorfälle meistens behandelt werden. Ehe aber der Kaufmann seine Forderung den Händen trügerischer Mandatarien übergiebt, läßt er sich lieber in einen Vergleich ein, wo er oft besser steht, als bei der Zögerung der Gerechtigkeitspflege.

§. 7.

In den meisten Fallitordnungen wird der Kaufmann milder behandelt, als andere Personen, die keine Handelsgeschäfte getrieben haben. Der Grund davon ist die Voraussetzung, daß die Handlung Unglücksfällen unterworfen ist, welche bei andern bürgerlichen Geschäften nicht statt haben.

§. 8.

Es ist dem Kaufmann, der in fremde Staaten handelt, nöthig, die Fallitordnungen derselben zu kennen; denn nach diesen muß sich der Credit, welchen er giebt, richten. Wo die Gerechtigkeit nicht strenge verwaltet wird, da ist der Credit unsicher, indem man sich bloß auf den guten Willen seiner Schuldner verlassen muß; wo eine strenge Gemeinschaft der Güter gilt, da kann der Kaufmann durch eine reiche Heirath seinen Credit sehr vermehren. Aber die Gemeinschaft der Güter gilt nur in wenigen handelnden Staaten. Es ist etwas hartes darin, daß eine Frau, welche keine Einsicht in den Gang der Geschäfte ihres Mannes hat, mit dem Verluste ihres ganzen Vermögens bei deren unglücklichen Ausgang büßen soll.

§. 9.

Ein großes Uebel ist die ungemeine Langsamkeit in Beendigung der Concurse. Manchem Kaufmann ist das lange Entbehren seines Geldes so lästig und verderblich, als der Verlust, welchen er am Ende eines Concourses leidet. In dieser Langsamkeit zeichnen sich insonderheit die holländischen Gerichte aus. Das Ende eines

eines an die Amsterdammer Boedelkamer (dies ist die Benennung des dortigen Concoursgerichtes) gelangten Concourses wird als unabsehlich angesehen.

§. 10.

Auch ist es ein Uebel, daß es keine Gesetze giebt, welche den Misbrauch stören, da ein dem Bankeroutte naher Kaufmann, den noch übrigen Credit zu Geschäften benutzt, welche keine andere Absicht haben, als seine Concoursmasse auf Unkosten neuerer Creditoren zu verbessern.

§. 11.

Ein solcher Mangel der gesetzlichen Verordnungen zeigt sich in Ansehung des sogenannten Deckens, d. i. der kurz vor dem Bankeroutte geleisteten Bezahlung an Verwandte oder Freunde, wobei auch wohl scheinbare Bezahlung an solche vorfällt, die nicht eigentlich Gläubiger des Falliten waren. Die Absicht dabei ist künftige Unterstützungen, wenn der Fallit seine Geschäfte aufs neue anfangen will. Es ist aber unredlich und verdammlich, daß ein Mann, der schon weiß, daß er nichts eigenes mehr hat, zum Nachtheil derer, die ihm ihr Eigenthum

anver-

anvertraut haben, handle, und sie auf solche Weise doppelt beraube. Eine gerechte Gesetzgebung müßte wohl solchem Verfahren Einhalt thun können.

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Das erste Kapitel.

Allgemeine historische Anmerkungen.

§. 1.

Es dauerte lange Zeit, ehe die Regenten der Staaten die Handlung für etwas mehr als eine Quelle ihrer eigenen Bereicherung ansahen. Von dem Gedanken, daß auf derselben die Glückseligkeit ihres Volks beruhe, waren sie lange entfernt.

§. 2.

Der Gedanke an ein allgemeines Handlungsinteresse für den Staat entstand zuerst in den Seehandlungsstädten. Ein bekanntes Beispiel ist die Verbindung des Königs Hiram zu Tyrus mit dem König Salomo.

§. 3.

Carthago war der erste handelnde Staat, der es sich einfallen ließ, Länder zu überwältigen, um mit denselben desto sicherer zu handeln. Er hat aber auch das erste Lehrgeld für die Wahrheit gegeben, daß Eroberungssucht sich nicht für einen handelnden Staat schicke.

§. 4.

Rom hat nur den Geist der Eroberung, aber niemals den wahren Geist der Handlung gehabt. Die Regenten selbst sahen nur auf ihre Zolleinkünfte, und die geschlossenen Tractaten hat nicht Beförderung, sondern Verhinderung der Handlung der überwundenen Völker zur Absicht.

§. 5.

In denen Staaten, welche aus der Völkerwanderung entstanden, verlor sich vollends aller Gedanke an Handlung und Handlungspolitik. Das Feudal-System drückte beide gänzlich danieder. Denn wo die erste Volksklasse im Staat alle übrigen in den Staub tritt oder vernichtet, da kann kein Gedanke an eigentliche Handlung entstehen. Dazu kam, daß die kirchlichen Gesetze jener Zeit das Ausleihen auf

Zinsen für sündlich erklärten. Wer also Geld zum Handel nöthig hatte, mußte sich den Juden in die Hände geben, die durch ihren Wucher das Aufkommen des Kaufmanns erschwerten.

§. 6.

In dem 13ten Jahrhundert entstand in Deutschland die Hansa oder die Vereinigung der See- und Landstädte, hauptsächlich deutscher Nation, welche anfangs bloß die Sicherung der Handlungswege zur Absicht hatte, nachmals aber die Aufnahme ihrer Handlung und ihrer Manufakturgewerbe bezweckte. In diesem Bunde herrschte eine Handlungspolitik, dergleichen das menschliche Geschlecht bis dahin nicht gekannt hatte.

§. 7.

In der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts fiengen die Regenten Europens zuerst an, der hanseatischen Handlungspolitik entgegen zu wirken. Kaiser Karl V, und die Königinn Elisabeth, entrissen derselben zuerst einige Rechte.

In Frankreich sorgte Heinrich IV. und Sully für die Handlungsvortheile seines Landes.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte

Eng-

England die sogenannte Navigationsacte fest, deren eigentlicher Zweck war, nicht nur die Schifffahrt, sondern auch die Handlung auf und von England und seinen Colonien ganz in die Hände der Nation zu bringen, welches ihm nur gar zu sehr gelungen ist.

In Deutschland ließ man die Sache noch lange in dem alten Wege. Die deutschen Fürsten leerten ihre Kassen im Ankauf der französischen Waaren, und die Manufakturen in Deutschland litten durch den Geschmack an veränderten Moden.

In Spanien stand es noch schlechter. Hier wurden die inländischen Gewerbe durch hohe Auflagen niedergedrückt, und der Handel der Ausländer desto freier gelassen. Man war zufrieden, wenn Amerika nur genug Silber hergab, um dem Ausländer die Bedürfnisse des Lebens und des Wohllebens zu bezahlen.

§. 8.

Dieses alles hat sich im jetzigen Jahrhundert sehr geändert. Es sind wenig Fürsten in Europa, welche sich nicht bestreben, ihrem Lande alle Gewerbe und Handlungsvortheile zuzuwenden, wenn sie gleich in Anwendung dieser Re-

gel

gel nicht alle die rechten Mittel wählen. Der Coloniehandel ist zu einer Höhe gestiegen, von welcher das Alterthum wenig oder gar nichts wußte. Die Handlungspolitik ist gewissermaßen eine ganz neue Wissenschaft; sie hat sich aller Höfe bemächtiget, und seit einem Jahrhundert sind die meisten Kriege Handlungskriege gewesen.

§. 9.

Die Handlungspolitik ist aber nicht nur eine nöthige Kenntniß des Regenten, sondern auch des Kaufmanns selbst. Er hat sie nöthig, um sich in seinen Handlungsunternehmungen darnach zu leiten, und von der guten oder schlechten Einrichtung der Handlungsgesetze ein richtiges Urtheil zu fällen.

Das zweite Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel.

§. 1.

Alles, was in die Handlung kommt, ist ein Produkt der Natur, an welches einige menschliche

che Arbeit gewandt ist. Es. ist also klar, daß alle Handlung eines Landes die Gewinnung von Naturprodukten voraussetzt. In der That ist jedes Land, welches hauptsächlich nur den Produktenhandel treibt, von der Erhaltung seiner Handlung am sichersten. Es kann ihm sowohl an inländischen als ausländischen Gegenständen des Handels niemals fehlen.

§. 2.

Die Gewinnung vieler Produkte setzt zwei Dinge voraus.

1stens, Fruchtbarkeit des Landes.

2tens, Fleiß der Menschen. Den letztern zu regen, ist ein Hauptkunststück in der Politik.

§. 3.

Der Landbau wurde in alten Zeiten getrieben durch den Zwang der Leibeigenschaft und der Sklaverei, die noch in den neuen Dänischen Colonien üblich ist. Wo mäßige Auflagen sind, da ist der Bauer fleißiger, als da, wo keine, oder geringe Auflagen sind.

§. 4.

Absonderung der bürgerlichen Gewerbe vom

Landbau, gehöriges Verhältniß der Ackerleute und Städter, und die Leichtigkeit des Absatzes der Produkte hebt den Landbau empor.

§. 5.

Die Länder, wo Knechtschaft und Zwang den Landbau befördern, haben alle mehr Vorrath an Lebensmitteln, als im Lande verbraucht werden; weil solche Länder gemeinlich nicht stark bevölkert sind.

§. 6.

Manufakturen und Fabriken, wie auch Zwischenhandel, können von einem Lande in das andere gezogen werden. Das Produktgewerbe aber bleibt, so lange der Boden und fleißige Hände da sind. Inzwischen kann die Ausfuhr abnehmen, und der Wohlstand des Landes doch steigen, wenn nämlich die Abnahme der Ausfuhr von der innern Consumtion der Produkte herrührt.

§. 7.

Alles was den eigenen Verbrauch der Produkte vermehrt, befördert den Landbau. Dahin gehören große stehende Heere, große Städte, Messen rc.

§. 8.

§. 8.

Es ist über die Freiheit der Kornausfuhr viel gestritten worden. Holland und England gezeigt, daß die freie Kornausfuhr ein sicheres Mittel sey, den Mangel zu verhüten.

§. 9.

Der Bergbau, oder die Ausgewinnung der Mineralien aus den Erzgebirgen, ist eine wichtige Sache, und ernährt da, wo er stark betrieben wird, viele Menschen.

§. 10.

Es ist ein schädlicher Wahn, wenn ein Volk sich durch die Anbauung der Gold- und Silberbergwerke zu bereichern glaubt, wenn es dabei diejenigen Arbeiten unterläßt, durch welche es sich diese Metalle verschaffen kann. Die Spanier haben diese Erfahrung gemacht. Gold und Silber kommt in die Hände dessen, der die Bedürfnisse des andern befriedigen kann.

Das dritte Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Colonienhandels.

§. 1.

Colonien, zu deutsch Pflanzörter, sind Länder, die von einer andern Nation besetzt worden sind, und mit derselben in gewisser abhängiger Verbindung stehen.

§. 2.

Handlungscolonien sind solche Pflanzörter, die um des Handels willen von einer Nation in fremden Ländern errichtet worden. In alten Zeiten hatten die Venetianer, die Karthaginenser, die Griechen und die Römer solche Colonien, in neuern Zeiten sind dergleichen von den Spaniern, Portugiesen, Franzosen, Holländern und Engländern in Amerika errichtet worden.

§. 3.

Die Absicht, der Grund solcher Colonien ist

1stens, die Gewinnung solcher Produkte, die das Mutterland nicht hat.

2tens,

2tens, der Absatz derjenigen Produkten, die das Mutterland in Ueberfluß hat.

§. 4.

Die meisten Colonien, welche sich aufs Plantagiren legen, haben das Uebergewicht in der Handlungsbilanz mit Europa.

§. 5.

Alle Staaten, welche solche Handlungscolonien besitzen, haben es zur Regel gemacht, daß die Handlung dorthin und zurück, und zwischen dem Mutterlande bestehen soll. Daneben halten sie es auch dabei, daß die Schiffahrt nur mit den Schiffen des Mutterlandes betrieben werden darf.

§. 6.

Wenn der Einfuhr nach den Colonien keinen Einhalt geschähe, so würden die Europäischen Waaren bald so stark fallen, daß die Colonien das Uebergewicht im Handel hätten.

§. 7.

An den Coloniehandel knüpft sich der Negerhandel; denn unter jenen heissen Himmelsstrichen könnten die Europäer die Arbeit nicht aushalten. Diese Neger kommen aus Afrika,

wo sie als Kriegsgefangene oder Leibeigene verkauft werden.

§. 8.

Amerika ist in einer beständigen Abhängigkeit von andern Welttheilen, in Absicht auf die arbeitende Menschenklasse unterworfen; daher hat man bisher den Sklavenhandel und das Sklavenwesen für unentbehrlich gehalten.

§. 9.

Ehedessen hatten gewisse Handlungscompagnien das Monopol des Negerhandels, daraus entstand die Unannehmlichkeit, daß zu wenige herbeigeführt wurden, um sie desto theurer anzubringen. Hernach, als Privatleute diesen Handel in die Hände bekamen, so entstand aus Sparsamkeit die grausame Behandlung bei der Ueberfahrt. Dieses Uebel, verbunden mit der harten Behandlung dieser armen Menschen, macht jeden Menschenfreund wünschen, daß in den Colonien eine andere Haushaltung eingeführt werden möchte.

§. 10.

Die Aufhebung des Sklavenhandels ist nicht nur möglich, sondern würde auch, wenn sie mit Weisheit, und der gehörigen Vorbereitung geschähe,

schähe, äusserst nützlich für das Ganze seyn. England arbeitet schon lange daran, und Dänemark hat das Ende des Sklavenhandels in seinen Colonien auf das Jahr 1804 festgesetzt.

Das vierte Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels.

§. 1.

Manufakturen sind das vornehmste Mittel, durch welches die Menschen Beschäftigung und Auskommen einander geben: Folglich die erste Triebfeder der Circulation.

§. 2.

Dieses gilt schon von den inländischen Manufakturen, allein wenn ein Staat das Glück genießt, seine Manufakturen auswärts zu treiben, so gewinnt es an Geld und Volk, und wird nach allen Theilen blühend.

§. 3.

Große Länder können sich eher mit inländischen Manufakturen begnügen, aber kleinere

Staaten müssen ihren Handel auswärts treiben.

§. 4.

Uebrigens ist inländische Industrie die erste und wichtigste, denn diese bleibt, da die ausländische vielen Veränderungen unterworfen ist.

§. 5.

Um die Manufakturwaaren ausführen zu können, muß

vorab darauf gesehen werden, daß der Arbeitslohn wohlfeil sey. Dieser hängt ab

1stens, von dem Preis der Lebensmittel.

2tens, von den gangbaren Münzen.

3tens, von den Auflagen im Staate.

4tens, von dem üblichen Zinsfuß.

5tens, von der Art, wie die erste Arbeit betrieben wird.

§. 6.

Der zweite Punkt für die Ausfuhr der Manufakturwaaren ist, daß dieselben gut seyen. Die Güte derselben aber hängt von folgenden Umständen ab:

1stens, daß die Materialien gut seyen.

2tens, daß die verschiedene Arbeit, welche eine Manufakturwaare erfordert, von verschiedenen Händen verrichtet werde.

3tens, daß eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung des Betrugs beobachtet werde.

4tens, daß die Manufakturisten Ehrlichkeit und Treue für ihr eignes Glück halten.

5tens, daß die nöthigen Maschinen immer vollkommener werden.

6tens, Freiheit für die Arbeiter.

§. 7.

Die wichtigsten Manufakturen für ein jedes Land sind die, welche der Haufe vorzüglich braucht. Es ist daher für Manufakturen zuträglich, daß der Landmann diese Dinge nicht selbst verfertige, und daß er an Reinlichkeit und einen gewissen Wohlstand gewöhnt werde.

§. 8.

Solche Manufakturen, welche zum Wohlleben der höhern Volksklassen hauptsächlich dienen, können einigen Ländern großen Vortheil bringen; sind aber nicht überall, und nur in großen Städten anwendbar.

 §. 9.

§. 9.

Ein wichtiger Umstand für die Fabriken ist die Feuerung. Wo das Holz selten ist, und keine Steinkohlen sind, da finden sie große Hindernisse. Ferner ist die Erleichterung des Transports für die Manufakturen äusserst wichtig; daher gute Kanäle und Landstraßen das Hauptaugenmerk guter Regierungen sind. Wo der Landbau in die Höhe steigt, sind keine Fabriken anzulegen. Es fehlt an Händen. In manchen Gegenden ist der große Haufe zu liederlich und zu faul.

§. 10.

Um die inländischen Manufakturen zu begünstigen, werden oft Auflagen auf die fremden Waaren gelegt, oder dieselben gar verboten, welches aber oft durch die Contrebande wieder gestört wird.

§. 11.

Monopolien sind der Aufnahme der Manufakturen schädlich, weil der Monopolist sich diejenige Mühe nicht giebt, gute und die besten Waaren zu verfertigen, wie ein anderer, der seine Concurrenten fürchten muß. Nur wo eigene

gene Erfindungen mit großem Aufwand statt haben, sind Monopolien räthlich.

§. 12.

Es giebt Manufakturen, die sich eben so wenig in jeden Staat verpflanzen lassen, als dieß mit so vielen Produkten der Natur möglich ist. Andere können wohl verpflanzt werden, aber es müssen große Vorbereitungen vorhergehen. Die Deutschen werden die Vollkommenheit der Englischen Manufakturen so lange nicht erreichen, bis die Kenntnisse der praktischen Mechanik und Chemie unter den Manufakturisten so ausgebreitet sind, als in England.

§. 13.

Auch in der Wahl des Orts versieht man es oft, in welchem man eine Manufaktur von Belang anlegen will. Alte Städte schicken sich durchaus nicht für die Manufakturen unsrer Zeit, wenn nicht die Anlage der Häuser so beschaffen ist, daß sie für die neue Manufaktur umgewandt werden könne. Daher oft neue Städte neben den alten aufblühen, und blühender und glänzender werden, als ihre alten Nachbarn.

Das

Das fünfte Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels.

§. 1.

Der Bestand des Zwischenhandels beruhet darauf, daß eine hinlängliche Menge und Mannigfaltigkeit von Waaren, an einem Orte zusammenkommen, wodurch die meisten Käufer befriediget werden können.

§. 2.

Die Erfahrung beweiset, daß der eigene Handel durch den Zwischenhandel befördert werde; man muß also nicht den zweiten hindern, um den ersten zu erheben.

§. 3.

Kein Ort kann in dem Besitz des Zwischenhandels bestehen, wenn er die Aus- und Einfuhr der Waaren mit hohen Zöllen beschwert. Er muß wenigstens mit Auflegung und Bestimmung derselben nicht weiter gehen, als er bemerkt, daß die Concurrenz mit andern handelnden Staaten es ihm erlaubt. Holland hat deswegen viel von seinem Handel verloren.

§. 4.

Bloßer Commißions- und Speditionshandel wäre nicht hinreichend den Zwischenhandel zu befördern; derselbe muß durch den eigenen Handel unterstützt werden.

§. 5.

Ehemals hat man die Jahrmärkte und Messen als ein Mittel angesehen, den Zwischenhandel zu erwecken und zu unterhalten; aber in den Handlungsplätzen, wo die Zwischenhandlung ihren festen Sitz haben soll, kann die Handlung sich nicht an gewisse Zeiten binden. Der Ausländer muß die Waaren, die er dort sucht, zu allen Zeiten finden können.

§. 6.

Das beste Mittel, dem Zwischenhandel aufzuhelfen, ist, ihn nicht zu hindern. Fürstliche Einmischung in den Gang des Handels ist selten vortheilhaft, weil dabei gemeinlich nur ein Mann begünstiget wird, welcher bald jene überlegungsvolle Sparsamkeit verliert, die bei allem Handel so nöthig ist.

§. 7.

Große Geldgeschäfte knüpfen sich natürlich

an einen großen Zwischenhandel an. Aber dieser Handel selbst hält sich auch vorzüglich an solche Geschäfte, wo diese Geldgeschäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit vorgehen. Die Sicherheit solcher Geldgeschäfte beruhet auf den Geldeskräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Die Leichtigkeit wird aber hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt.

§. 8.

Es ist eine falsche Maxime, wenn man glaubt, den Zwischenhandel dadurch sich eigen zu machen, wenn man solchen den Fremden erschwert, Einheimischen aber erleichtert. Der Fremde sucht andere Wege, und findet sie, oder läßt die zu theure Waare.

§. 9.

Insonderheit behält der Zwischenhandel eine große Nothwendigkeit, wegen Schwierigkeit des directen Transports, und der Zahlung in und aus großer Ferne.

§. 10.

Auf dem Meere steht der Weg allen an der See liegenden Nationen offen. Wenn also die

Rede vom Zwischenhandel ist, so bezieht sich solches auf den Fluß- und Landhandel. In Deutschland ist die Flußfahrt übertrieben beschwert, und dadurch wird der Zwischenhandel sehr gehindert. Man verläßt den bequemen Weg, wo man unaufhörlich Zölle bezahlen muß, und wählt, wo es nur möglich ist, andere Straßen.

II.

In Ländern, wo vielerlei Herrschaften sind, werden weder Straßen noch Kanäle, noch Zwischenhandel gedeihen.

§. 12.

Um den Zwischenhandel zu befördern, muß auch dafür gesorgt werden, daß das Speditionswesen mit Ehrlichkeit, Sicherheit, und mit möglichst geringen Nebenkosten fortgehe.

Das sechste Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Schifffahrt.

§. 1.

Es ist für ein zur See handelndes Volk äusserst

ſerſt wichtig, ſeinen Handel mit eigenen Schif-
fen zu treiben. Großbrittanien iſt hierin am weiteſten gegangen, und hat 1660 durch ſeine Navigationsacte den Schiffen aller fremden Nationen ſeine Hafen gewiſſermaßen verſchloſſen.

§. 2.

Es ſind der Umſtände ſehr viele, die es hindern, daß ein Volk ſeine Schiffahrt immer ſo hoch treiben kann, als es wollte. Ein Hauptumſtand iſt der Mangel an Materialien zum Schiffsbau.

§. 3.

Kriegsvorfälle ſtören nicht nur oft ein Volk in dem Genuß der Schiffahrt für ſeine eigene Handlung, ſondern wirken auch in die Friedenszeiten hinaus. Die Schelde war bis auf unſre Zeiten ihrem eigenen Volke geſchloſſen.

§. 4.

Beſonders muß ein Volk, das Colonien hat, die Schiffahrt dahin behaupten, wenn es nicht allen Vortheil verlieren will.

§. 5.

Seeräuberei hindert noch jetzt manchen Staat

ſeine

seine Schifffahrt mit Vortheil zu treiben. Diese wird vorzüglich an der afrikanischen Küste des mittelländischen Meeres von den Afrikanischen Staaten getrieben, und zwar so weit, daß alle dahin handelnde Europäische Staaten jenen Seeräubern jährlich Geschenke geben müssen, wenn sie dahin fahren wollen.

§. 6.

Die Frachtfahrt ist ein gewinnvolles Gewerbe derjenigen, welche durch günstige Umstände, oder durch ihre Sparsamkeit im Stande sind, eine starke Schifffahrt zu treiben; und es ist kein unwichtiger Gegenstand der Handlungspolitik, daß der Staat für gute Navigationsschulen sorge, wodurch geschickte Seeleute gebildet werden, und daß eine gewisse Aufsicht auf den Bau der Schiffe gerichtet werde.

§. 7.

Das Meer ist Niemandes Eigenthum, folglich kann jeder es besegeln. Wenn nun zwei Mächte im Krieg miteinander begriffen sind, so darf die dritte friedliche Macht in ihrer freien Schifffahrt nicht gestöret werden; dieß ist das Recht der sogenannten neutralen Flagge. Nach demselben soll das neutrale Schiff auch das

feindliche Gut frei machen; allein es müssen keine Kriegsmaterialien seyn.

§. 8.

Eine starke und wohl unterhaltene Kriegsmacht bleibt ein unentbehrliches Mittel, zur Erhaltung der Schifffahrt und Seehandlung für ein Volk, das von Zeit zu Zeit in Kriege verwickelt zu werden fürchten muß. Hierauf beruhet auch die Erhaltung des Coloniehandels, wovon Holland in unsern Zeiten ein so nachtheiliges Beispiel gegeben hat.

§. 9.

Auch die Fischerei ist von einer gut unterhaltenen Seemacht abhängig.

§. 10.

Ist es schwer, eine Seemacht zu errichten, so ist es nicht minder schwer, sie zu erhalten. Die Materialien, woraus die Kriegsschiffe bestehen, sind einem beständigen Abgang unterworfen, und das Seevolk muß beständig in Uebung seyn. Dies erfordert unermeßliche Summen. Auch sind geschickte Vorsteher der Marine, und gute Admiräle keine alltägliche Sache.

§. 11.

Kleine, zur See handelnde Staaten, besonders

kleine Freistaaten, können die Maasregeln der Handlungspolitik nicht anwendbar machen, sondern müssen sich nach den Umständen richten.

Das siebente Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung verschiedener Hülfsmittel der Handlung.

§. 1.

Banken sind Hülfsmittel der Handlung wegen des leichten Weges der Bezahlung, den man durch sie erhält.

§. 2.

Ein Staat muß vorzüglich darauf sehen, daß der Credit seiner Bank erhalten wird; er muß also keinen Krieg mit Banknoten führen, noch andere gefährliche Unternehmungen wagen.

§. 3.

Das Papiergeld ist ein böses Hülfsmittel der Handlung, und durch neuere Erfahrungen ganz in Mißcredit gekommen.

§. 4.

Ein großes wichtiges Hülfsmittel der Handlung ist das Postwesen. In Deutschland hat

vor einigen hundert Jahren das gräfliche Haus Tour und Taxis die Posten angelegt. Damals hielt man sie für keine geldbringende Einrichtung, nun aber ist jeder Fürst überzeugt von der Einträglichkeit derselben, und sucht solche sich eigen zu machen. Die fahrenden Posten sind ein großes Hülfsmittel der Handlung für Waaren von kleinem Gewichte bei beträchtlichem Werth.

§. 5.

Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Reisens in einem Lande befördert den Handel sehr, und es ist Pflicht eines Staates, auch dafür zu sorgen.

Das achte Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Zölle.

§. 1.

Man hat eine Zeitlang geglaubt, daß es vortheilhaft für die Handlung wäre, wenn überall gar keine Zölle wären; allein diese Meinung ist irrig und falsch. Nur müssen die Gegenstände

der

der Zölle gehörig gewählt, und bei der Art, sie zu heben, darauf gesehen werden, daß sie die Handlung nicht zu sehr stören.

§. 2.

Die Zölle müssen nicht auf die ersten Bedürfnisse, wohl aber auf alle Gegenstände des Wohllebens gelegt werden.

§. 3.

Die Art der Erhebung der Zölle muß so leicht und so einfach als möglich seyn.

§. 4.

In neuern Zeiten hat man angefangen, die Zölle als ein Mittel anzusehen, durch welches die Handlungspolitik die Handlung, nach ihren wahren oder falschen Grundsätzen, zu leiten vermag.

§. 5.

In dem Produktenhandel können die Zölle große Dienste thun; sie können entweder die Aus- oder Einfuhr befördern, wie es nöthig ist. Die zu den Manufakturen nöthige Materialien, und der Saamen zum Landbau müssen keinem Zoll unterworfen seyn: die Zölle müssen von Zeit zu Zeit nach den sich ändernden Bedürfnissen abgeändert werden.

§. 6.

Im Englischen Colonie-Handel werden die auf die Einfuhr gelegten Zölle durch die Zölle der Ausfuhr vergütet, und dadurch die Ausfuhr befördert.

§. 7.

Allzu hohe Zölle geben Anlaß zu Contrebande, wodurch der Staat größern Schaden leidet, als wenn er die Zölle verringert.

§. 8.

Es ist nicht immer eine sichere Maxime, die Ausfuhr der rohen oder halb zubereiteten Materialien zu verbieten, um die innere Industrie zu beleben. Die Lage und der Boden des Landes bringt es oft mit sich, daß ein Produkt sehr häufig ist, und von den Manufakturen des Landes verbraucht werden kann.

§. 9.

Die Zölle dienen nicht nur dazu, um dem Handel die gehörige Richtung zu geben, sondern auch, die Bedürfnisse des Staates mit zu bestreiten, und oft die inländische Manufaktur über die Concurrenz mit einer ausländischen zu heben.

§. 10.

§. 10.

Aber man muß von den Zöllen das lernen wollen, was sie lehren können. Oft entschließt man sich zu Handlungsverboten, nachdem man vergebens versucht hat, fremde Manufakturen durch hohe Zölle aus dem Lande zu halten. Man sollte aber sehen, daß wenigstens für jetzt die Manufaktur sich für das Land nicht schicke, und daß man vorher auf Wegräumung jener Hindernisse, und Erweckung solcher Vortheile, die das Land noch nicht genießt, sinnen müsse. Sobald aber das Verbot ergangen ist, so wird daran nicht weiter gedacht. Die Contrebande gehet in ihrem unwiderstehlichen Gange fort; und bestehet dann noch die Manufaktur dabei, so ist es mehr zum Schaden, als zum Vortheil des Staats.

Das neunte Kapitel.

Allgemeine Anmerkungen über die Handelsrechte.

§. 1.

Die Handlung ist ein so wichtiges Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft, daß die gesetzgebende

bende Macht große Ursache hat, in ihren Verordnungen sich derselben besonders anzunehmen. Allein alle Gesetzbücher neuerer Zeiten sind in Ansehung der Handlungsrechte sehr mangelhaft; und bis jetzt ist der Preußische Staat der erste, der in dem neuen Gesetzbuch etwas vollständiges hierin hat.

§. 2.

Die neuern Europäischen Staaten sind entstanden aus den Trümmern des Römischen Reiches. Ihre Gesetze sind gesammelt worden, ehe sie sich ernsthaft mit der Handlung beschäftigten, und sind oft so unvollständig, daß man sehr oft zu dem Römischen Recht seine Zuflucht nehmen muß.

§. 3.

Die Römer aber waren mit der Handlung zu unbekannt, um derselben in ihren Gesetzen so oft zu gedenken, als es nöthig gewesen wäre. Das Römische Recht hat zwar eine weitläufige Lehre von Contracten, aber nichts von Handlungs-Contracten insbesondere. Und doch setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Contract voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig und ohne viele Formalitäten geschlossen wird.

§. 4.

Mit dem Anwachs der Handlungsgeschäfte sind die Streitfälle auch verwickelter und schwerer geworden. Jeder Staat hat daher seine Wechsel- Assekuranz- Makler- Fallit- Ordnungen ꝛc. Aber mit dem Fortgang der Zeit werden diese oft mangelhaft und unbrauchbar; denn mit dem Zustand der Sachen müssen sich auch die Handelsgesetze verändern. Ein Gesetz, das heute nützlich ist, kann in der Folge schädlich werden.

§. 5.

Da die Geschäfte des Kaufmanns in den wesentlichen Umständen so sehr mit einander übereinstimmen: so haben die Kaufleute aller Zeiten und Länder vorlängst ohne Antrieb und Hülfe der Gesetze sich natürlich für eine gewisse Norm ihres Verfahrens vereinigt. Der gute Glaube, und was demselben gemäß ist, sind der Hauptgrund desselben geworden. Mit Gesetz oder ohne Gesetz kann kein Mann hoffen, die Rolle eines Kaufmanns lange zu spielen, wenn er sich nicht demjenigen gemäß bezeigt, was der gute Glaube erfordert. Es ist um des eigenen wahren Vortheils willen Jedem daran gelegen, daß Jeder ein ehrlicher Mann sey.

§. 6.

Jeder Handel, den man schließt, ist ein Contract. Die Rechte geben weitläufige Vorschriften darüber, und schreiben gewisse Feierlichkeiten vor, unter welchen sie vollzogen werden müssen. Die Geschäfte des Kaufmanns sind aber so mannigfaltig, und gehen zum Theil in einer solchen Geschwindigkeit fort, daß er sich nothgedrungen fühlt, sich von den zögernden Formalitäten frei zu machen, und vollzieht die wichtigsten Contracte mit Beiseitsetzung aller der Umständlichkeiten, welche sonst nie versäumt werden dürfen.

§. 7.

In mündlichen Beredungen bleibt gemeinlich der Makler des Kaufmanns einziger Zeuge; in schriftlichen Unterhandlungen hat er oft kein anderes Document als seine Handlungsbücher. Diese sind zwar einseitig; aber sie haben doch bei allen Gerichten ein großes Gewicht.

§. 8.

Die in der Handlung neuerer Zeiten, zu deren Erleichterung entstandenen mannigfaltigen Erfindungen und Hülfsgeschäfte, welche das Alterthum gar nicht kannte, waren bei ihrem

rem ersten Entstehen einfach, sind aber in der Anwendung, zumal da die Handlung überhaupt so sehr zunahm, immer verwickelter geworden. Die Gesetzgebende Macht that nichts dazu. Der Kaufmann richtete sich nach dem, was der gute Glaube erforderte. So entstand z. B. das Wechselrecht unter den Kaufleuten, und bestand lange, ehe vielleicht ein Richter oder Rechsgelehrter erfuhr, daß es Wechsel gäbe.

§. 9.

Aus diesen Ursachen haben Kaufleute gewisse Verhaltungsregeln angenommen, die wenig von den Gesetzen abhängen, und das sonst übliche rechtliche Verfahren sehr abkürzen. Gesunder Menschenverstand und guter Glaube sind die Basis davon, und diese haben eine solche Uebereinstimmung zuwege gebracht, wie man sie sonst nicht leicht findet.

§. 10.

In demjenigen, was man sonst Gewohnheitsrechte nennt, findet sich von einem Lande zum andern solch ein Unterschied, daß man ganze Bibliotheken davon sammeln kann. Aber was in der Handlung Usanz geworden ist, gilt,

in

in den einfachen Fällen wenigstens, in der ganzen handelnden Welt auf einerlei Art.

§. 11.

Den Handlungsgewohnheiten aber fehlt es noch an drei Dingen: 1.) daß sie noch nicht hinlänglich gesammelt sind, wie die bürgerliche Gewohnheitsgesetze; 2.) daß diese Usanzen größtentheils unter den Kaufleuten selbst nicht hinlänglich bestätiget sind, und zu viele Gelegenheiten zum Widerspruch darüber entstehen. 3.) Daß die obrigkeitliche Bestätigung diesen Handlungsusanzen noch zu sehr fehlt.

§. 12.

Die Obrigkeit hat sich bisher hauptsächlich nur der Handlung in fünf Stücken angenommen, und was sie in diesen als Gewohnheit geltend fand, zum Gesetz gemacht, nämlich in den Wechseln, den Assekuranzen, der Makelei, den Bankeroutten und den Seegesetzen. Aber im übrigen ist noch wenig an ein allgemeines Gesetzbuch für die Handlung gedacht worden.

§. 13.

Wenn Kaufleute in Streitigkeit mit einander gerathen, so sucht ein jeder zur Bestätigung seines Rechts ein Gutachten, oder ein sogenanntes Parere von andern erfahrnen

Kauf-

Kaufleuten; wollen nun die Streitenden sich darüber vergleichen, so ist die Sache geendiget; oft aber geht es doch noch zu Gerichte.

§. 14.

Ein solches Parere bekommt gewöhnlich ein Jeder, der es verlangt, in einer nicht auffallend ungerechten Sache; denn er sucht sich seine Freunde dazu aus. Es entstehen also sehr oft gegenseitige Gutachten, deren eines das umstößt, was das andere zur Handlungsusanz machen will.

§. 15.

Ein jeder Staat, in dem die Handlung lebhaft ist, hat besondere Handlungsgerichte, welche unter dem Namen Admiralitäts- und Consulatsgerichte bekannt sind. Diese entscheiden über Assekuranz- und Seevorfälle, und andere wichtige Fälle des Handels.

§. 16.

Es ist bei Entscheidung streitiger Handelsfälle nöthig, sich blos an den gesunden Verstand zu halten, und an das, was der gute Glaube dabei voraussetzt, oder zur Folge hat; und dann, daß man sich nach durchschauter

Na-

Natur des Geschäftes einleuchtend mache, was man selbst, wenn man handelnde Partie wäre, von dem guten Glauben der andern würde erwartet, oder, bei umgekehrtem Fall, selbst würde gethan haben. Denn das ist zuverlässig die wahre Usanz, die dem guten Glauben die gemäßeste ist.

Nützliche Fragen

zur

Wiederholung und zum Unterricht.

Einleitung.

1.) Was heißt handeln?

2.) Was ist der Tauschhandel?

3.) Wodurch ist der Tauschhandel verdrängt worden?

4.) Welches ist das erste Erforderniß in der Handlung?

5.) Wie wird die Handlungswissenschaft eingetheilt?

6.) Wovon handelt das erste Buch? wovon das zweite? wovon das dritte? wovon das vierte? wovon das fünfte?

7.) Welche Materien kommen bei der Abhandlung vom Gelde zu betrachten vor?

8.) Was ist bei der Abhandlung von den Waaren zu merken?

9.) Wie vielerlei Arten von Handlungen giebt es?

10.) Welches sind die Hülfsgeschäfte der Handlung?

11.) Welches sind die Gegenstände, auf welche die Handlungspolitik Rücksicht nehmen soll?

Erstes Buch.

Kap. 1.

1.) Worauf kommt es beim Umsatz des Geldes vorzüglich an?

2.) Warum muß das ausgemünzte Gold und Silber einen Zusatz haben?

3.) Was ist Schrot und Korn bei den Münzen?

4.) Wornach wird das Gewicht der Münzen bestimmt?

5.) Was ist eine Mark Silber?

6.) Was ist eine Mark Gold?

7.) Was ist der sogenannte 20 fl. was der 24 fl. Fuß?

8.) Was ist der Schlagschatz?

9.) Wie verhält sich das Gold zum Silber?

10.) Wornach muß der Preis einer Manufakturwaare bestimmt werden?

Kap. 2.

1.) Wo wurde die erste Bank errichtet?

2.) In welcher Absicht geschahe es?

3.) Welche Stadt folgte diesem Beispiel?

4.) Auf welche Weise entstand die Bank zu Venedig?

5.) Wann wurde die Amsterdammer Bank errichtet? wann die Hamburger?

6.) Was ist eine Giro-Bank?

7.) Was ist eine Zettel-Bank?

8.) Wann wurde die Londner Bank errichtet?

9.) Warum zieht man die Bankozettel oft dem baaren Gelde vor?

10.) Was für Vortheile entstehen durch den Credit einer solchen Bank?

11.) Was ist von den Banknoten wohl zu unterscheiden?

12.) Was sind Staats-Obligationen?

Kap. 3.

1.) Welches ist gegenwärtig das allgemeine Mittel, die Dienste und Arbeiten anderer zu belohnen?

2.) Welches ist der wahre Vortheil des Geldes?

3.) Von welcher Geld-Circulation hat der Staat keinen Vortheil?

4.) Wie vielerlei ist die Circulation des Geldes?

5.) Wodurch entstehet die nützlichste Circulation?
6.) Wie muß in gut eingerichteten Ländern sich der Bauernstand zum übrigen Theil des Volks verhalten?
7.) Wodurch entsteht die ausländische Circulation?

Kap. 4.

1.) Was sind Zinsen?
2.) Wornach richten sich die Zinsen?
3.) Was ist der Credit?
4.) Wie vielerlei ist der Credit?
5.) Was hat ein Kaufmann in Rücksicht auf den Credit zu beobachten?
6.) Was ist in Absicht der Zinsen vortheilhaft für die Handlung?
7.) Was haben die Zinsen für einen Einfluß auf den Ackerbau?
8.) Was ist von Zinsen für Staatsschulden zu bemerken?
9.) Was ist der Wucher?

Kap. 5.

1.) Was wäre für die Handlung vortheilhaft?
2.) Wie wog man das Silber in den mittlern Zeiten?

3.) Steht diese Ordnung noch auf diese Weise?

4.) Was ist daher besonders nöthig geworden?

5.) Was ist das Pari?

6.) Worauf muß man bei Vergleichung der Münzen sehen?

7.) Wo erhält das Geld seinen bestimmten Werth?

8.) Ist das Verhältniß zwischen dem Gold und Silber immer gleich?

9.) Wie wird das gegenseitige Verhältniß ausgedrückt?

10.) Wie nennt man die Zugabe, welche man hinzuthun muß, um eine Münze der andern gleich zu machen?

11.) Was ist Agio?

Kap. 6.

1.) Was für ein Mittel hat man erfunden, um die Zahlungen in die Ferne zu erleichtern?

2.) Was ist ein Wechsel?

3.) Wie viel Personen gehören zu einem vollkommenen Wechsel?

4.) Was ist Remittent? Trassent? Präsentant? Acceptant?

5.) Kann einer auch Remittent und Trassent zugleich seyn?

6.) Was ist von einem Wechsel wohl zu unterscheiden?

7.) Was bedeutet das Wort Ordre?

8.) Was ist das Endossement?

9.) Was ist Endossent? was Endossat?

10.) Was geschieht, wenn ein Wechsel nicht bezahlt wird?

11.) Was ist der Protest?

12.) Was ist der Ricambio?

13.) Was ist der Uso?

14.) Was sind Respekttage, jours de grace?

15.) Was ist ein Wechsel auf Sicht?

16.) Was ist der Discont?

17.) Was heißt feste, was veränderliche Valuta?

18.) Was entsteht aus dieser Veränderlichkeit?

19.) Was ist der Cours?

20.) Was ist Wechselreiterei? und was gemeinlich die Folge davon?

21.) Worauf gründet sich das Pari im Cours?

22.) Sind alle Münzen, wonach gerechnet wird, wirkliche Münzen?

23.) Worauf beruhet die Veränderung des Wechselcourses?

Zweites Buch.

Kap. 1.

1.) Was ist eine Waare?

2.) Was ist dabei zu beobachten?

3.) Ist Waarenkenntniß nothwendig?

4.) Ist sie eine leichte Sache?

5.) Was ist dem, der mit Manufakturwaaren handelt, am nöthigsten?

6.) Kann der Mangel an Waarenkenntniß leicht durch andere ersetzt werden?

7.) Worauf kommt es oft beim Absatz an?

8.) Was ist bei der Beurtheilung der Waaren am schwersten?

Kap. 2.

1.) Wie viele Arten des Waarenhandels giebt es?

2.) Was ist der Produktenhandel?

3.) Was ist der Coloniehandel?

4.) Was ist der Manufakturhandel?

5.) Was ist der Zwischenhandel?

6.) Wie vielerlei ist die Handlung in Absicht auf den Betrieb?

7.) Wozu gehört die Fischerei? wie wird sie eingetheilt? was ist die große Fischerei? was ist die kleine Fischerei?

8.) Wozu gehört der Schiffbau, wenn die Schiffe an Fremde verkauft werden?

9.) Wozu gehört der Wechselhandel?

10.) Wie wird ferner der Handel eingetheilt?

11.) Was ist Activhandel?

12.) Was ist Passivhandel?

13.) Was ist Handlungsbalance?

14.) Was ist für ein Unterschied zwischen Manufaktur und Fabrik?

Kap. 3.

1.) Was sind alle Waaren?

2.) Wie kann daher ihre Größe oder Menge bestimmt werden?

3.) Was ist daher dem Kaufmann zu wissen nöthig?

4.) Wie werden flüssige und körnigte Waaren gemessen?

5.) Wie solche, die ein gewisses Maas der Länge haben?

6.) Wie werden andere Waaren bestimmt?

7.) Was wird bei Waaren, die man wiegt, beobachtet?

8.) Was ist Tara?

9.) Was ist Brutto?

10.) Was ist Refactie?

11.) Was ist Netto?

11.) Wie entstand der Rabatt auf Hundert?

13.) Wie wird dieser Rabatt berechnet?

14.) Welche Hülfsmittel hat man zur Vergleichung des verschiedenen Maaßes und Gewichtes?

Kap. 4.

1.) Was ist beim Handel vorzüglich zu wissen nöthig?

2.) Welches sind nothwendige Kosten?

3.) Welches sind willkührliche Kosten?

4.) Was ist eine Waaren Calculation?

5.) Was ist ein Conto finto?

6.) Worauf beruhet aber der Gewinn?

7.) Was ist eine Klugheitsregel in Betreff der Speculationen?

8.) Was ist eine Conjunctur?

9.) Was wird hiezu erfodert?

10.) Wann entstehen die meisten Conjuncturen?

Drittes Buch.

Kap. 1.

1.) Worin bestehet die Eigene Handlung?

2.) Was heißt barattiren?

3.) Wonach wird der Werth beider Waaren beim Tausch geschätzt?

4.) Wie mußte in alten Zeiten der Kaufmann seinen Handel betreiben?

5.) Welche Art von Handlung war da allein möglich?

6.) Was geschieht noch beim Handel in entfernte Welttheile?

7.) Wie nennt man solche Personen, die diese Reisen thun?

8.) Was ist ein Cargadeur?

9.) Was ist eine Niederlage?

10.) Was ist eine Stapelstadt?

11.) Was ist ein Marktplatz?

12.) Was wird für eine große Handelsstadt erfordert?

13.) Welches ist der Zwischenhandel der vorzüglichsten Art?

14.) Was ist eine Commandite?

Kap. 2.

1.) Worin besteht der Commißionshandel?

2.) Was ist Provision?

3.) Wie vielerlei sind die Commißionen?

4.) Wo geschehen die Einkaufs-Commißionen?

5.) Ist der Commißionshandel nützlich? und in wie fern ist er sicher?

6.) Wodurch kann der Gewinn dabei verhindert werden?

7.) In wie fern sind die Verkaufs-Commißionen sicherer?

8.) Was wird aber dazu erfordert?

9.) Warum?

10.) Worauf kommt es also bei beiderlei Commißionen vorzüglich an?

11.) Was ist aber bei Ertheilung der Commißionen vorzüglich nöthig?

12.) Wie kann der Verkauf selten geschehen?

13.) Was muß also der Commißionair deswegen dem Committenten leisten?

14.) Was bekommt der Commißionair für das del credere?

Kap. 3.

1.) Wozu gehört der Transito- und Speditionshandel?

2.) Was ist der Transitohandel?

3.) Wodurch wird er in ein Land hineingezogen?

4.) Was ist die Spedition?

5.) Wobei findet der Spediteur seinen Nutzen?
6.) Wo ist die größte Spedition?

Kap. 4.

1.) Was ist eine Handlungs-Societät?
2.) Welches sind gewöhnliche Veranlassungen zu Societäten?
3.) Was bedeutet Conto meta?
4.) Welches sind die Erfordernisse bei Handlungsgesellschaften?
5.) Worauf gründet sich der Credit einer Handlungs-Societät?

Kap. 5.

1.) Was sind öffentliche Handlungs-Compagnien?
2.) Wer kann an solchen Handlungs-Compagnien Theil nehmen?
3.) Was ist die Bedingung dabei?
4.) Was hat aber der Inhaber einer Actie für ein Recht?
5.) Wie sind also die Actien anzusehen?
6.) Welche Theilnehmer dabei haben ein Stimmenrecht?
7.) Was ist die Erforderniß der Directoren?

8.)

8.) Wie wird der Gewinn vertheilt?

9.) Was ist der Dividend?

10.) Wann steigen und fallen die Actien?

11.) Welches sind die Ursachen, daß solche Compagnien selten den gehofften Vortheil erreichen?

12.) Welche sind die Grundsätze, nach denen solche Handlungs-Compagnien eingerichtet seyn sollten?

13.) Wodurch sind die Assekuranz-Gesellschaften entstanden?

14.) Was ist die Assekuranz Prämie?

15.) Wonach richtet sie die Prämie?

Kap. 6.

1.) Welches sind die minder gewöhnlichen Arten Handel zu treiben?

2.) Was ist der Groß-Aventurhandel?

3.) Wo bestehet derselbe vorzüglich?

4.) Was ist der Pakotillehandel?

5.) Was ist der Handel auf Lieferung?

6.) Was ist dabei zu beobachten?

7. Was ist der Prämienhandel?

8.) Was ist der Actienhandel?

9.) Wie heißen in England die Staatspapiere?

10.) Wovon hängt dieser Handel sehr ab?

11.) Was ist von dem Steigen und Fallen der Stocks zu bemerken?

12.) Ist der Handel mit Staatsschulden dem Ganzen vortheilhaft?

Viertes Buch.

Kap. 1.

1.) Was ist die Schifffahrt?

2.) Was ist der Schiffbau?

3.) Wodurch wird der Schiffbau veranlaßt und belebt?

4.) Was ist der Armateur, oder ein Rheder?

6.) Wozu dienet der Fischfang als Geschäft?

7.) Was ist ein Certe-Parthie?

8.) Was ist ein Connoissement?

9.) Wie wird in einem Unglücksfall die Fracht berechnet?

10.) Worauf wird bei dem Verding der Fracht Rücksicht genommen?

11.) Was ist Gabotage?

12.) Welche Vortheile gehören zur Seefahrt?

13.) Was wird zu einer nützlichen Flußfahrt erfordert?

14.) Wodurch wird die Flußfahrt oft erschwert?

15.)

15.) Wodurch werden die Vortheile der Flußfahrt vermehrt?

16.) In wie fern sind Kanäle oft nützlicher als Flüsse?

Kap. 2.

1.) Was ist die Avarie?

2.) Wie wird die Avarie eingetheilt?

3.) Was versteht man unter der kleinen Avarie?

4.) Was versteht man unter der großen Avarie?

5.) Woher kommt das Wort Avarie?

6.) Wie wird die Vertheilung des Schadens berechnet?

7.) Was ist particulaire Avarie?

8.) Was ist die Verklarung?

9.) Was ist die Dispache?

10.) Was thut der Dispacheur?

11.) Was wird bei der Avarie in Rechnung gebracht?

Kap. 3.

1.) Was ist die Assekuranz?

2.) Was ist ein Assuradeur? — die Prämie?

3.) Was ist der Zweck der Assekuranz?

4.) Was ist die Police oder Poliz?

5.) Was ist die Hauptregel für Assuradeurs?
6.) Was ist eine Assekuranz Al Casco?
7.) Was muß dem Assuradeur vorzüglich bekannt seyn?
8.) Was muß er noch mehr wissen?
9.) Was erfodert die Natur eines Assekuranz-Contractes?
10.) Worin liegt das Wesentliche eines solchen Contractes?
11.) Auf wie lange Zeit geht die Versicherung?
12.) Worauf muß der Assuradeur ferner Rücksicht nehmen?
13.) Was muß beobachtet werden?
14.) Was ist nach geschehener Dispache die Pflicht des Assuradeurs?
15.) Welche Zeichnung hat den Vorzug, wenn aus Versehen zwei Assuradeurs auf dieselbe Waare gezeichnet haben?
16.) Was ist der Ristorno?
17.) Womit muß der Assuradeur haften?
18.) Womit müssen ganze Gesellschaften haften?
19.) Welcher Schaden wird gemeinlich bei Versicherungen al Casco vergütet?
20.) Was giebt es noch mehr für Versicherungen?

Kap. 4.

1.) Was ist Bodmerei?

2.) Welches sind die übrigen Veranlassungen zur Bodmerei?

3.) Wozu werden die Bodmerei-Schulden geschlagen?

4.) Welcher Schuld geben die Seegesetze den Vorzug?

5.) Welcher von mehreren Bodmeristen hat den Vorzug?

6.) Was ist von dem sogenannten Strandrecht zu halten?

Kap. 5.

1.) Was ist ein Makler?

2.) Was ist Courtage?

3.) Worin bestehen die Dienste des Maklers?

4.) Was kann der Kaufmann durch ihn erfahren?

5.) Was kann er auf seine Angaben gründen?

6.) Wozu wird der Makler ferner gebraucht?

7.) Was muß daher bei der Annahme jedes Maklers geschehen?

8.) Wo gilt sein Zeugniß?

9.) Wozu dienet der Makler drittens?

10.) Wozu kann er dem jungen Kaufmann dienen?

11.) Was ist dem Makler verboten?

12.) Woraus ziehen die Makler den besten Verdienst?

13.) Wem dienet endlich die Hülfe des Maklers?

Kap. 6.

1.) Was ist eines der nöthigsten Stücke zur Erhaltung des Wohlstandes eines Kaufmanns?

2.) Was ist dabei nothwendig?

3.) Was muß jeder Kaufmann haben, um seine Rechnungen daraus ziehen zu können?

4.) Was ist das Memorial?

5.) Was ist die einfache Buchhaltung?

6.) Was ist die doppelte oder Italiänische Buchhaltung?

7.) Worin bestehet der Grund der doppelten Buchhaltung?

8.) Was ist das Hauptbuch?

9.) Was ist Cladde, Strazze, Journal?

10.) Was sind ausser diesen noch für Bücher nöthig?

11.) Welches sind die Nebenbücher?

Kap. 7.

1.) In welchem Falle ist ein Bankeroutt zu verzeihen, und in welchem Falle ist ein Bankeroutt schändlich?

2.) Woher kommt das Wort Bankeroutt?

3.) Was ist ein Fallissement?

4.) Was ist ein Moratorium?

5.) Wie endigen sich die meisten kaufmännischen Bankeroutte?

6.) Wie werden die Kaufleute in den meisten Fallitordnungen behandelt?

7.) Was ist der Grund davon?

8.) Was ist in dieser Rücksicht dem Kaufmann, der in die Fremde handelt, zu wissen nöthig?

9.) Was ist bei den Bankeroutten noch ein grosses Uebel?

10.) Welche Gerichte zeichnen sich in dieser Langsamkeit aus?

11.) Was ist ferner noch ein Uebel dabei?

12.) Was heißt Decken?

13.) Was ist die Absicht bei dem sogenannten Decken?

14.) Ist das Decken erlaubt?

Fünftes Buch.

Kap. I.

1.) Wie haben die Regenten ehedessen die Handlung angesehen?

2.) Wo entstand zuerst der Gedanke an ein allgemeines Handlungs-Interesse?

3.) Wo sind Beispiele davon in der alten Zeit?

4.) Was that Carthago zuerst?

5.) Was hat aber dieser Staat dabei erfahren?

6.) Was hat Rom für die Handlung gethan?

7.) Was hatte das Feudal-System für einen Einfluß auf den Handel?

8.) Welche kirchliche Gesetze waren dem Handel nachtheilig?

9.) Wann entstand die Hansa?

10.) Was ist die Hansa?

11.) Wer fieng zuerst an der Hansa entgegen zu wirken?

12.) Wann setzte England die Navigationsacte fest?

13.) Was war der Zweck der Navigationsacte?

14.) Wie giengs in Deutschland in dieser Rücksicht?

15.) Und in Spanien?

16.) Ist dies noch so?

17.) Welcher Handel ist besonders gestiegen?

18.) Welche Wissenschaft ist gewissermassen neu?

19.) In welcher Absicht wurden die meisten neuern Kriege geführt?

20.) Wer muß die Handlungspolitik verstehen?

Kap. 2.

1.) Was ist ein jeder Gegenstand des Handels?

2.) Welches Land ist seiner Handlung am sichersten?

3.) Was setzt die Gewinnung vieler Produkte voraus?

4.) Wie wurde der Landbau in alten Zeiten getrieben?

5.) Was ist von Auflagen zu merken?

6.) Wodurch wird der Landbau befördert?

7.) Wo ist gemeinlich viel Vorrath an Lebensmitteln?

8.) Welche Gewerbe können von einem Land in das andere gezogen werden?

9.) Welches Gewerbe aber bleibt? und wie lange?

10.) Wodurch wird ferner der Landbau befördert?

11.) Welches ist das sicherste Mittel, den Mangel zu verhüten?

12.) Welches Gewerbe gehört noch hieher?

13.) Was ist von dem Einfluß zu bemerken, den der Bergbau auf ein Land haben kann?

Kap. 3.

1.) Was sind Colonien?

2.) Was sind Handlungs-Colonien?

3.) Welche Nationen der alten Welt haben solche Colonien gehabt? und in neuern Zeiten?

4.) Was ist die Absicht bei Colonien?

5.) Welche Colonien haben das Uebergewicht in der Handlungsbilanz mit Europa?

6.) Welches ist das Hauptgesetz der Staaten, welche Handlungs-Colonien haben?

7.) Welcher Handel ist mit dem Coloniehandel verbunden?

8.) Woher kommen die Neger?

9.) Aus welchem Grunde hat man bisher den Sklavenhandel für nöthig gehalten?

10.) Wer hatte ehedessen das Monopol des Negerhandels?

11.) Was entstanden daraus für Unannehmlichkeiten?

12.) Wer bekam den Negerhandel nachher?

13.) Was entstand daraus für ein Uebel?

14.) Was muß daher jeder Menschenfreund wünschen?

15.) Was ist von der Aufhebung dieses abscheulichen Handels zu halten?

16.) Wer arbeitet an der Aufhebung des Negerhandels? und wo ist er schon festgesetzt?

Kap. 4.

1.) Was für einen Vortheil haben die Manufakturen?

2.) Welches sind die vortheilhaftesten Manufakturen?

3.) Welche Länder müssen auf ausländischen Handel vorzüglich sehen?

4.) Welches ist die wichtigste Industrie?

5.) Worauf muß man sehen, daß Manufakturwaaren ausgeführt werden können?

6.) Was ist zweitens nöthig, daß inländische Waaren ausgeführt werden können?

7.) Welches sind die wichtigsten Manufakturen?

8.) Was ist daher für Manufakturen zuträglich?

9.) Wo sind die Fabriken des Luxus anwendbar?

10.) Welches sind noch andere wichtige Umstände zum Vortheil oder Nachtheil der Fabriken?

11.) Was geschieht oft, um die inländischen Manufakturen zu begünstigen?

12.) Wodurch wird aber diese Absicht oft vereitelt?

13.) Was ist von Monopolien zu halten?

14.) Lassen sich Manufakturen überall anlegen?

15.) Welche Städte schicken sich wohl zu neuen Manufakturen?

Kap. 5.

1.) Worauf beruhet der Zwischenhandel?

2.) Was lehret dabei die Erfahrung?

3.) Wodurch wird der Zwischenhandel verhindert?

4.) Wodurch muß der Zwischenhandel unterstützt werden?

5.) Sind Jahrmärkte und Messen das einzige Mittel, den Zwischenhandel anzuziehen?

6.) Welches sind die Mittel dem Zwischenhandel aufzuhelfen?

7.) Welches sind die Mittel nicht, und warum?

8.) Welche Geschäfte sind eine Folge des Zwischenhandels?

9.) Wodurch werden die Geldgeschäfte sehr erleichtert?

10.) Was ist eine falsche Maxime in Absicht auf den Zwischenhandel?

11.) Weswegen bleibt der Zwischenhandel nothwendig?

12. Wodurch wird in Deutschland der Zwischenhandel erschwert?

13.) Wo kann kein Zwischenhandel gedeihen?

14.) Wofür muß endlich beim Zwischenhandel gesorgt werden?

Kap. 6.

1.) Was ist wichtig für ein zur See handelndes Volk?

2.) Welches Land hat es hierin am weitesten gebracht?

3.) Was ist die Navigationsacte?

4.) Können es alle Völker in der Schifffahrt so weit bringen?

5.) Wodurch wird oft ein Volk um die Vortheile seiner Schifffahrt gebracht?

6.) Worauf muß ein Volk, das Colonien hat, besonders sehen?

7.) Wo wird die Seeräuberei am meisten getrieben? und wie weit gehet dieser Unfug?

8.) Welches Seegewerbe ist sehr vortheilhaft?

9.) Wofür müssen alle Seestaaten sorgen?

10.) Wessen Eigenthum ist das Meer?

11.) Was ist das Recht der neutralen Flagge?

12.) Worin bestehet dieses Recht?

13.) Was ist für ein zur See handelndes Volk unentbehrlich? und was beruhet hierauf?

14.) Wovon ist die Fischerei abhängig?

15.) Was wird zu einer guten Seemacht erfodert?

16.) Können kleine Staaten die Grundsätze der Handlungspolitik anwendbar machen?

Kap. 7.

1.) Was sind Banken?

2.) Worauf muß hierin jeder Staat sehen?

3.) Was ist vom Papiergeld zu halten?

4.) Wie dienet das Postwesen der Handlung?

5.) Wer hat die Posten in Deutschland angelegt?

6.) Wofür muß ein Staat ferner sorgen, um den Handel zu befördern?

Kap. 8.

1.) Was ist von den Zöllen zu halten?

2.) Was ist dabei zu beobachten?

3.) Auf welche Gegenstände müssen die Zölle gelegt werden?

4.) Was ist bei der Hebung der Zölle zu beobachten?

5.) Wobei können die Zölle gute Dienste thun?

6.) Was beobachten die Engländer bei ihrem Zollwesen?

7.) Sind allzu hohe Zölle für einen Staat nützlich?

8.) Ist die Maxime, die bei Erhöhung der Zölle zum Grunde liegt, immer richtig?

9.) Wozu sollen die Zölle dienen?

10.) Was könnte und sollte man aus dem Zollwesen lernen?

Kap. 9.

1.) Ist in den Gesetzbüchern der Handlung hinlänglich gedacht?

2.) Wozu muß man öfters bei streitigen Fällen seine Zuflucht nehmen?

3.) Was setzen alle Handelsgeschäfte voraus?

4.) Wie ist die Lehre von Handels-Contracten im Römischen Recht beschaffen?

5.) Woher kommt dieses?

6.) Was geschah mit dem Anwachs der Handlungsgeschäfte?

7.) Sind die verschiedenen Verordnungen der Staaten immerhin brauchbar.

8.) Was ist aus der Aehnlichkeit der Handlungsgeschäfte nach und nach entstanden?

9.) Worauf muß sich die ganze Handlungsweise eines Kaufmanns gründen?

10.) Woran ist jedem am meisten gelegen?

11.) Was ist jeder geschlossene Handel?

12.) Wodurch unterscheiden sich aber die Handelsgeschäfte von wirklichen Contracten?

13.) Welches sind die gewöhnlichen Zeugen bei Handelsgeschäften?

14.) Gelten die Handelsbücher auch vor Gericht?

15.) Wie entstand das Wechselrecht?

16.) Was ist der Zweck der üblichen Verhaltungsregeln bei kaufmännischen Geschäften?

17.) Worin ist die Usanz der Kaufleute von den übrigen Gewohnheitsrechten verschieden?

18.) Woran fehlt es aber noch den Handlungsgewohnheiten?

19.) Welche Stücke sind in den Gesetzen genauer behandelt?

20.) Was ist ein Parere?

21.) Was ist davon zu halten?

22.) Was sind Admiralitäts- und Consulats-Gerichte?

23.) Worüber entscheiden diese Gerichte?

24.) Was ist die Hauptsache, woran man sich bei Entscheidung streitiger Handelsfälle halten muß?

25.) Welches ist eine zuverläßige und wahre Usanz?

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weissenstein, Johann, / Büsch, Johann Georg, / Weissenstein, Johann,

J. Weissensteins, Director des Handlungs-Instituts zu Elberfeld, Grü
ndliche Unterweisung in der Handlungswissenschaft nach der Darstellung des
Herrn Prof. Büsch in Hamburg

Elberfeld 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.merc.o.32
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765610-8